

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bayar (Nr. 1-8) gegen die Türkei ..... 3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Internetzugangsdienste können angewiesen werden, den Zugang zu Websites mit rechtsverletzendem Material zu blockieren ..... 3

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe für Videospiele mit EU-Vorschriften vereinbar ..... 4

Europäisches Parlament: Entschließung über vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt ..... 5

## LÄNDER

### AT-Österreich

Betreiber von Internetforen müssen Nutzerdaten mitteilen ..... 6

### BG-Bulgarien

Wettbewerbsaufsichtsbehörde weist Klage von Neterra ab ..... 7  
Änderungen zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ..... 7

### BY-Weissrussland

Rundfunklizenz-System per Präsidentenerlass eingeführt ..... 8  
Bestimmungen über den Zugang zu Informationen gesetzlich verankert ..... 9

### DE-Deutschland

Drittenseiten bei Sat.1: Zwei Eilverfahren haben teilweise Erfolg ..... 9  
Normenkontrollanträge gegen den ZDF-Staatsvertrag überwiegend erfolgreich ..... 10  
LG Köln setzt bei CC-Lizenzen nichtkommerzielle mit rein privater Nutzung gleich ..... 11  
BGH bejaht unlautere Wettbewerber-Behinderung durch Tippfehler-Domain ..... 12  
LG Berlin erklärt das Geschäftsmodell des „Keyselling“ für urheberrechtswidrig ..... 12  
Konsultation zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ..... 13

### FR-Frankreich

Erwerb von D8 und D17 durch Vivendi und Canal Plus-Gruppe nun endgültig genehmigt? ..... 13

Förderung der Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken: Empfehlungen des Rechnungshofes ..... 14  
CSA formuliert in seinem Jahresbericht 25 Änderungsvorschläge für Gesetzes- und Rechtsvorschriften ..... 14  
Appell Frankreichs für eine europäische Strategie der Kultur ..... 15

### GB-Vereinigtes Königreich

Oberster Gerichtshof verlangt Mitteilung an Fernsehveranstalter über Beweise für polizeilichen Zugriff auf E-Mails ..... 16  
Gerichtsberichterstattung in England und Wales: Reformen in Sicht? ..... 17  
Ofcom entscheidet, dass RT Blogger in Sendung fair behandelt ..... 17

### IE-Irland

Neue Rundfunkleitlinien für Wahlberichterstattung ..... 18  
Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden ..... 19

### LV-Lettland

Rat für elektronische Medien prüft Möglichkeiten zur Einschränkung der Weiterverbreitung ..... 20

### NL-Niederlande

Niederländischer Oberster Gerichtshof urteilt über Kabelübertragung ..... 20

### RO-Rumänien

Regeln für Wahlkampfsendungen in audiovisuellen Medien zur Wahl des Europäischen Parlaments 2014 ..... 21  
Entscheidung zur Änderung und Ergänzung des Audiovisuellen Kodex' ..... 22  
ANCOM beginnt mit Versteigerung digitaler Fernseh-Multiplexe ..... 23  
Empfehlung zur Berichterstattung über Unfälle und medizinische Themen ..... 23

### RU-Russische Föderation

Rechtssache Rosbalt beim Obersten Gerichtshof ..... 24

### SK-Slowakei

Sanktion gegen Informationsprogramm mit hochrangigen Vertretern der Exekutive verworfen ..... 25  
Sanktion gegen Informationssendung über staatliche Ausschreibung verworfen ..... 26  
Geldbuße für Fernseh-Quiz-Show bestätigt ..... 26

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur  
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Michael Botein, The Media Center at the New York Law  
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung  
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,  
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische  
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald  
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im  
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,  
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für  
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die  
Niederlande)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Elena  
Mihaylova • Martine Müller-Lombard • Katherine Parsons  
• Marco Polo Sàrl • Stefan Pooth • Roland Schmid • Nathalie  
Sturlèse

### Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel  
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna  
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •  
Amélie Lépinard, Master - International and European  
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •  
Oliver O'Callaghan, City University London, UK •  
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National  
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken  
(Deutschland)

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)  
Éditer Effacer

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bayar (Nr. 1-8) gegen die Türkei

In acht Urteilen vom 25. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut schwere Verletzungen gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit in der Türkei festgestellt. Jedes der Urteile betrifft eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Veröffentlichung von Erklärungen einer illegalen bewaffneten Organisation. Beschwerdeführer in allen acht Fällen ist Hasan Bayar, der Chefredakteur von *Ülke* der *Özgür Gündem*, einer in Istanbul ansässigen Tageszeitung. 2004 hatte die Zeitung eine Reihe von Erklärungen und Artikeln sowie Erklärungen der Parteiführer veröffentlicht, die in unterschiedlicher Weise die Positionen der kurdischen Arbeiterpartei PKK wiedergaben. Außerdem hatte sie Aufrufe Gefangener an die türkische Regierung veröffentlicht, mit dem PKK-Führer Öcalan zu verhandeln. Weitere Artikel beschrieben Ereignisse im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans. Einige der Erklärungen der PKK oder Congra-Gel oder PJA, einem Zweig der PKK, betrafen die politische Lage der Kurden, die Rolle der Frauen in der Gesellschaft und Aufrufe zu Demokratisierung und Frieden. Ein Artikel, der Erklärungen des Vorsitzenden von Congra-Gel wiedergab, kritisierte den Besuch des türkischen Ministerpräsidenten im Iran. Nach der Veröffentlichung der einzelnen Artikel erhob der Staatsanwalt Anklage gegen Bayar und den Eigentümer der Zeitung wegen Verbreitung von Propaganda durch die Presse und Veröffentlichung von Material einer illegalen bewaffneten Organisation. In allen Fällen wurden Bayar und der Eigentümer der Zeitung nach dem Antiterrorgesetz Nr. 3713 zu einer Geldstrafe verurteilt. Bayar legte gegen jedes dieser Urteile Berufung beim Kassationsgerichtshof ein, da seine gemäß Art. 10 der Europäischen Konvention garantierten Rechte verletzt worden seien. Alle Berufungsanträge Bayars wurden jedoch für unzulässig erklärt.

Der Straßburger Gerichtshof ist der Auffassung, Bayars Recht gemäß Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) sei verletzt worden, da der Kassationsgerichtshof seine Berufungsanträge rechtswidrig für unzulässig erklärt habe. Außerdem sei Bayars Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 verletzt worden, da kein sachlicher Grund für die Verurteilung Bayars vorgelegen habe. Der Gerichtshof sei sich der Schwierigkeiten bewusst, mit denen der Kampf gegen den Terrorismus konfrontiert sei, unterstrich aber gleichzeitig die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und erklärte, die strittigen Artikel hätten nicht zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Auf-

ruhr aufgerufen und stellten auch keine Hassrede dar. Dies sei ein wesentlicher Punkt und es seien keine hinreichenden sachlichen Gründe zu finden, die irgendeinen der Eingriffe in das Recht des Chefredakteurs auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen. Einstimmig sprach der Gerichtshof Bayar insgesamt - in allen Fällen zusammengenommen - EUR 6.133 (Vermögensschaden), EUR 10.400 (Schmerzensgeld) und EUR 4.000 (Kosten und Aufwendungen) zu.

• *Arrêts rendus le 25 mars 2014 par la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section) dans l'affaire Bayar (n1 - 8) c. Turquie, requêtes n<sup>os</sup> 39690/06, 40559/06, 48815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 et 55202/07* (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Bayar (Nr. 1-8) gegen die Türkei, Beschwerde Nr. 39690/06, 40559/06, 48815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 und 55202/07 vom 25. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17012>

FR

**Dirk Voorhoof**

*Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde*

## EUROPÄISCHE UNION

#### Gerichtshof der Europäischen Union: Internetzugangsdienste können angewiesen werden, den Zugang zu Websites mit rechtsverletzendem Material zu blockieren

Am 27. März 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU) sein Urteil in der Rechtssache C-314/12 UPC Telekabel Wien gegen Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft erlassen. Der GHEU entschied darüber, ob es zulässig sei, einen Anbieter von Internetzugangsdiensten anzuweisen, den Zugang seiner Kunden zu einer Website zu sperren, auf der urheberrechtlich geschützte Filme ohne Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Constantin Film und Wega sind zwei Filmproduktionsgesellschaften. Sie machten geltend, dass auf einer Website Filme ohne ihre Zustimmung heruntergeladen oder per Streaming angesehen werden konnten, an denen sie das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte haben. Das Handelsgericht Wien erließ ein Urteil, mit dem UPC verboten wurde, ihren Kunden Zugang zu der beanstandeten Website zu gewähren. Nach dem Urteil war dieses Verbot „insbesondere durch Blockieren des Domainnamens und der aktuellen sowie der in Zukunft von UPC Telekabel nachgewiesenen IP-Adressen dieser Website umzusetzen.“

UPC legte Berufung gegen das Urteil ein und machte geltend, dass die von ihr erbrachten Dienste nicht

im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt würden, was eine Voraussetzung für eine Anordnung gegen einen Anbieter von Internetzugangsdiensten sei. Das zugrunde liegende Argument war, dass UPC zu den Betreibern der beanstandeten Website nicht in einer Geschäftsbeziehung stehe und nicht erwiesen sei, dass ihre eigenen Kunden rechtswidrig gehandelt hätten. Die möglichen Sperren könnten zudem technisch umgangen werden und seien übermäßig kostspielig.

Unter diesen Umständen hat der österreichische Oberste Gerichtshof dem GHEU Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, von denen zwei besonders wichtig sind. Die erste Frage lautete: Wann kann davon ausgegangen werden, dass eine Person im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie „die Dienste der Vermittler nutzt“? Zweitens fragte der österreichische Oberste Gerichtshof, ob es angesichts der erforderlichen Abwägung zwischen den Grundrechten der Beteiligten mit dem Unionsrecht vereinbar sei, den Zugang zu einer bestimmten Website ganz allgemein zu verbieten.

Erstens sind nach Auffassung des GHEU die Vermittler oft selbst am besten in der Lage, solchen Verstößen ein Ende zu setzen. Außerdem sei ein Anbieter von Internetzugangsdiensten an jeder Übertragung einer Rechtsverletzung im Internet zwingend beteiligt, da er durch die Gewährung des Zugangs zum Netz diese Übertragung möglich mache. Die Urheberrechtsrichtlinie enthalte keinen Hinweis darauf, dass eine spezifische Geschäftsbeziehung zwischen der das Urheberrecht verletzenden Person und dem Vermittler bestehen muss. Eine solche Voraussetzung laufe dem Zweck der Richtlinie sogar zuwider, da sie den Rechtsschutz vermindern würde. Nach Auffassung des Gerichtshofs besteht auch keine Notwendigkeit zu zeigen, dass die Kunden des Anbieters tatsächlich auf das fragliche Material zugegriffen hätten. Daher nutze die Person, die rechtsverletzende Inhalte im Internet zur Verfügung stellt, die Dienste des Anbieters von Internetzugangsdiensten.

Bei den Erwägungen zur zweiten Frage, wiederholte der Gerichtshof, dass ein Gleichgewicht zwischen den geltenden Grundrechten und den Prinzipien des Unionsrechts gewahrt werden müsse. Die in dieser Sache betroffenen Grundrechte seien das Recht des geistigen Eigentums, das Recht auf unternehmerische Freiheit und die Informationsfreiheit der Internetnutzer. Ein wichtiges EU-Prinzip sei in diesem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch wenn eine Anordnung gegenüber einem Anbieter von Internetzugangsdiensten, den Zugang zu einer Website zu blockieren, dessen Recht auf unternehmerische Freiheit einschränke, lasse dies den „Wesensgehalt“ dieses Rechts unangetastet.

Eine grundsätzliche Anordnung, den Zugang zu einer Website zu verbieten, überlässt dem Anbieter von Internetzugangsdiensten die Freiheit zu entscheiden,

welche spezifischen Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies ermöglicht den Anbietern von Internetzugangsdiensten, die konkreten Maßnahmen zu bestimmen, die ihrer Geschäftstätigkeit am besten entsprechen. Die Rechte des geistigen Eigentums überwiegen daher unter diesen Umständen die unternehmerische Freiheit. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen müsse der Anbieter jedoch die Beachtung des Grundrechts auf Information der Abonnenten sicherstellen. Dabei müssten die Maßnahmen „streng zielorientiert sein“. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen die Möglichkeit des rechtmäßigen Zugangs zu Informationen nicht beeinträchtigen dürfen.

Der Gerichtshof räumt außerdem ein, dass eine Sperre nicht notwendigerweise zu einer vollständigen Beendigung der Verletzung des Rechts führe. Es sei jedoch ausreichend, wenn durch die Maßnahmen „unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert“ würden. Hierzu ist eine Betrachtung des niederländischen Falls XS4ALL interessant (siehe IRIS 2014-3/37). In dem Fall entschied ein niederländisches Berufungsgericht unter Berufung auf die Abwägung der betroffenen Grundrechte, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Zugang zu The Pirate Bay nicht blockieren müssten. Die Sperren wurden als unwirksam und unverhältnismäßig eingestuft.

Daher hindern die Grundrechte nach dem Unionsrecht ein Gericht nicht daran, eine Anordnung zu erlassen, mit der einem Anbieter von Internetzugangsdiensten verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, die rechtsverletzendes Material bereitstellt, wenn die von dem Anbieter zu ergreifenden Maßnahmen nicht angegeben werden. Ebenso ist nicht erforderlich, dass die Maßnahmen zur vollständigen Beendigung der Verletzung des Rechts führen.

• UPC Telekabel gegen Constantin Film Verleih, Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache C-314/12

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17016> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

**Alexander de Leeuw**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

**Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe für Videospiele mit EU-Vorschriften vereinbar**

Das Vorhaben Großbritanniens, Produzenten von Videospiele Steuerermäßigung zu gewähren, steht mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang. In Großbritannien gibt es vier Körperschaftssteuer-Ermäßigungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Diese Ermäßigungen erhöhen die Abzugsmöglichkeiten für ein Unternehmen mit

dem Ziel, so die kulturelle Produktion zu fördern. Steuerermäßigungen für Filme wurden im April 2007 eingeführt, und dazu kamen zwei weitere Ermäßigungen im April 2013 für Animationsfilme und hochwertige Fernsehproduktionen. Am 27. März 2014 hat die Europäische Kommission die Einführung von Beihilfen für Produzenten von Videospielen genehmigt.

Beihilfen von Mitgliedstaaten, welche den Wettbewerb verzerren oder verzerren könnten, indem sie die Produktion bestimmter Güter bevorzugen, sind mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar, soweit sie den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigen. Staatliche Beihilfen stellen unabhängig von ihrer Form, ob als Zuschuss oder Steuerermäßigung, einen geldwerten Vorteil dar. Als Ausnahme vom generellen Verbot der staatlichen Beihilfe können nach Art. 107 Abs. 3 lit. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Beihilfen zur Förderung der Kultur als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission hat die Befugnis, Beihilfepläne zu prüfen und deren Abschaffung zu verlangen, wenn die Hilfe nicht den Kriterien von Art. 107 AEUV entspricht. Die Kommission eröffnete eine Untersuchung aufgrund von Bedenken, das von der britischen Regierung vorgeschlagene Beihilfeinstrument sei mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Auf dem Spiele-Sektor scheine kein Marktversagen bei der Produktion britischer Spiele vorzuliegen, und auch ohne staatliche Beihilfe seien solche Spiele bereits produziert worden. Daher wäre die Einführung staatlicher Beihilfen nicht notwendig gewesen. Hinzu komme, dass die Steuerermäßigung nur im Zusammenhang mit Entwicklungsausgaben in Frage kommen sollte, die in Großbritannien anfallen. Die Beschränkung der für die Steuerermäßigung in Frage kommenden Ausgaben auf solche für Waren und Dienstleistungen, die in Großbritannien fällig werden, sei diskriminierend und nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar. Schließlich sehe der Plan für die Steuerermäßigungen einen „Kulturtest“ vor, der sicherstellen solle, dass mit der Beihilfe nur kulturell wertvolle Spiele gefördert werden. Die Kommission befürchtete, dass dieser Test nicht restriktiv genug sei.

Nachdem die Kommission die Untersuchung eingeleitet hatte, hob Großbritannien die Verpflichtung auf, bestimmte Ausgaben im Inland zu tätigen. Außerdem konnte Großbritannien nachweisen, dass der vorgeschlagene „Kulturtest“ garantiert, dass mit der Beihilfe nur kulturell wertvolle Spiele gefördert werden und dass die Zahl britischer oder europäischer Spiele ohne diese Unterstützung erheblich zurückgehen würde. Die Kommission gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme der Förderung der Kultur dient, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

Die britische Regierung schätzt, dass die Steuerermä-

ßigung jährlich etwa GBP 35 Millionen zur Unterstützung des Sektors beiträgt. Sie tritt am 1. April 2014 in Kraft.

• Europäische Kommission, Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt geplante britische Steuerermäßigung für Videospiele, Brüssel, Pressemitteilung, IP/14/33, 27. März 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17011>

DE EN FR

**SJ Eskens**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Europäisches Parlament: Entschließung über vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt

Am 12. März 2014 hat das Europäische Parlament (EP) seine Entschließung zur „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt“ verabschiedet. Darin wird Bezug genommen auf das Grünbuch zur „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“ der Europäischen Kommission vom 24. April 2013 (IRIS 2013-6/5). Die Entschließung enthält eine Reihe von Beobachtungen, Kommentaren und Empfehlungen zu Werten, Definition, Relevanz, Zielen, Rolle und rechtlicher Anerkennung der audiovisuellen Konvergenz und ihren Feinheiten.

Nach der Nennung aller relevanten europäischen und internationalen regulierenden und normsetzenden Texte in ihrer Präambel bietet die Entschließung eine Vielfalt von Definitionen und erklärenden Kommentaren, unter anderem zur audiovisuellen, horizontalen, vertikalen, funktionalen und technischen Konvergenz. Es folgen spezifische Anmerkungen zu konvergenten Märkten, Zugang und Auffindbarkeit, Vielfaltssicherung und Finanzierungsmodellen, Infrastruktur und Frequenzen, Werten und dem Regulierungsrahmen.

Zu den konvergenten Märkten verweist das EP auf verschiedene Möglichkeiten und Fallstricke. Rechte und Pflichten der Fernsehveranstalter müssten durch einen horizontalen und medienübergreifenden Rechtsrahmen mit denen anderer Marktteilnehmer abgestimmt werden.

Zum Thema Zugang und Auffindbarkeit unterstreicht das EP unter anderem die Bedeutung der Netzneutralität, eines diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Zugangs zum Internet für alle Nutzer und Anbieter audiovisueller Dienste sowie vielfältiger und auffindbarer kultureller und audiovisueller Werke.

In Bezug auf Vielfalt und Finanzierungsmodelle fordert das EP die Kommission auf festzulegen, wie die Refinanzierung, Finanzierung und Produktion hochwertiger europäischer audiovisueller Inhalte zukunfts- und in ausgewogener Weise sichergestellt werden

kann. Die Ungleichbehandlung von linearen und nicht-linearen Diensten bei den quantitativen und qualitativen Werbeverboten ist zu prüfen. Die Kommission wird aufgefordert, quantitative Werbebestimmungen für lineare audiovisuelle Inhalte abzubauen. Neue Werbestrategien, bei denen zur Effektivitätssteigerung neue Technologien verwendet werden, werfen nach Auffassung des EP Fragen nach dem Schutz der Verbraucher, ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten auf. Unter diesem Gesichtspunkt sei es notwendig, über kohärente Regelungen im Hinblick auf die Anwendung dieser Strategien nachzudenken. Es sei außerdem wichtig, dass der öffentliche Sektor weiterhin unabhängig von der Finanzierung durch Werbung bleibt.

Bei Infrastruktur und Frequenzen setzt das EP auf offene und dialogfähige Standards und fordert die Akteure der Industrie auf, an einem gemeinsamen Rahmen für Medienstandards zu arbeiten. Aufkommen den Selbstregulierungsinitiativen komme eine zentrale Rolle bei der Etablierung einheitlicher Standards für Nutzertechnologien sowie für Entwickler und Produzenten zu. Die Entwicklung eines Technologie-Mix, der sowohl Rundfunk- als auch Breitbandtechnologien effizient nutzt und Rundfunk und Mobilfunk intelligent miteinander kombiniert („Smart Broadcasting“) wird befürwortet. Breitbandnetze vor allem im ländlichen Raum bedürften noch starker Weiterentwicklung, und die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, diesen Mangel durch kurzfristige Investitionsoffensiven zu beheben.

Das EP vermisst im Grünbuch den expliziten Hinweis auf den Doppelcharakter von audiovisuellen Medien als Kultur- und Wirtschaftsgut. Werte wie der Medienpluralismus, die kulturelle Vielfalt und der Schutz von Minderjährigen seien auch weiterhin wichtig. Die Kommission wird aufgefordert, ihre Bemühungen um den Schutz der Pressefreiheit fortzusetzen und verstärkt die Einhaltung von Jugend- und Verbraucherschutz sicherzustellen. Dies seien zusammen mit dem Datenschutz absolute Regulierungsziele, die für alle Anbieter im Bereich Medien und Kommunikation auf dem Gebiet der Europäischen Union gleichermaßen Geltung haben müssten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, die Produktion europäischer audiovisueller Werke zu fördern und die bereits bestehenden Aktivitäten zur Vermittlung von digitaler Medienkompetenz zu stärken.

Der Rechtsrahmen soll nach Auffassung des EP darauf abzielen, Barrieren für Medieninnovationen abzubauen und zugleich die normativen Aspekte einer demokratischen und kulturell vielfältigen Medienpolitik nicht aus den Augen zu verlieren. Die vom EP verwendeten Schlüsselwörter lauten: flexibel, nutzer- und zugangsorientiert, technologieneutral, transparent und durchsetzbar. Die Kommission wird aufgefordert, eine Folgenabschätzung durchzuführen, ob der Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie noch relevant ist. Sie soll prüfen, inwiefern das Kriterium der Linearität in vielen Bereichen dazu führt, dass die Regulierungs-

ziele der Richtlinie 2010/13/EU in der konvergenten Welt nicht mehr erreicht werden. Die Bereiche der Richtlinie 2010/13/EU, die das Regulierungsziel nicht mehr erreichen, seien zu deregulieren. Stattdessen sollen auf europäischer Ebene gemeinsame Mindeststandards für alle audiovisuellen Mediendienste umgesetzt werden. Die Kommission soll zudem prüfen, inwieweit das Urheberrecht angesichts der grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und der Technologieneutralität der Anpassung bedarf.

Diese Entschließung wurde dem Rat und der Kommission übermittelt.

• Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17010>

									DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV	
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV					

**Rutger de Beer**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam*

## LÄNDER

### AT-Österreich

#### **Betreiber von Internetforen müssen Nutzerdaten mitteilen**

In einem Beschluss vom 23. Januar 2014 hat der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) entschieden, dass die Betreiber einer Webseite nach § 18 Abs. 4 ECG (Österreich: E-Commerce-Gesetz) verpflichtet sind, die E-Mail-Adressen ihrer Nutzer, die ehrverletzende Inhalte posten, dem Betroffenen bekannt zu geben. Zugleich verweigerte das Gericht eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis.

Die Beklagte betreibt auf ihrer Internetseite ein Online-Diskussionsforum. Der Kläger ist Politiker und fordert den Forenbetreiber zur Bekanntgabe von vier E-Mail-Adressen ihrer Benutzer auf, die rechtswidrige Kommentare über ihn geschrieben haben. Außerdem begehrte er die Beseitigung dieser Bemerkungen. Die Beklagte löschte die Diskussionsbeiträge, lehnte aber die Auskunft ab. Dabei berief sie sich auf das Redaktionsgeheimnis.

Mit der Begründung, die in den Postings aufgestellten Behauptungen seien zum Teil strafrechtlich relevant, klagte der Politiker vor Gericht, um die Identität der Nutzer zu erfahren.

Der OGH stellte im Einklang mit den Vorinstanzen fest, dass eine Berufung auf das Redaktionsgeheim-

nis nach § 31 Abs. 1 des österreichischen Mediengesetzes nicht zutreffend sei. Laut dieser Bestimmung wird der Schutz der journalistischen Informationsquellen gewährt.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass allein die Zurverfügungstellung eines (unmoderierten) Online-Forums und die Veröffentlichung sämtlicher Nutzerbeiträge nicht ausreicht, um einen Mindestzusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit herzustellen.

Der OGH stützt sich weiter auf die Überlegung, dass berechnete Ansprüche durchsetzbar seien müssten. Daher sei nicht ausreichend, dass der Kläger sich gegen den Websitebetreiber wenden könne, worauf die Beklagte verwiesen hatte. Denn dann könne der Täter einfach auf eine andere Seite im Internet ausweichen und mit seinen Rechtseingriffen fortfahren, so die Erwägung des OGH - das zwingt den Verletzten nur zu „weiteren Klagsführungen“.

Somit wurde die Beklagte zur Offenlegung der E-Mail-Adressen verpflichtet.

• Beschluss des OGH vom 23. Januar 2014 (Gz. 6Ob133/13x)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17017>

DE

**Cristina Bachmeier**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BG-Bulgarien

### Wettbewerbsaufsichtsbehörde weist Klage von Neterra ab

In einer Beschwerde bei der bulgarischen Wettbewerbsschutz-Kommission (nachfolgend „Kommission“) hat Neterra EOOD (nachfolgend „Neterra“) der bTV Media Group EAD (nachfolgend „bTV“) einen Verstoß gegen das bulgarische Wettbewerbschutzgesetz vorgeworfen. Mit der unbegründeten Weigerung, Dienste bereitzustellen, habe bTV Neterra an der Ausübung seiner Tätigkeiten hindern wollen. Zudem habe bTV gegenüber Neterra im Vergleich zu ähnlichen Vertragsarten und zu gewissen Partnern andere Bedingungen angewandt und die Wettbewerber dadurch ungleich positioniert.

Als Web-TV-Provider bietet Neterra über die Website [www.neterra.tv](http://www.neterra.tv) Internet-Fernsehen im Ausland an. Zur Übertragung der Fernsehinhalte an den Endnutzer verwendet Neterra das Netzwerkprotokoll IP Protocol. Aus technischer Sicht stellt der Dienst ein Digitalsignal dar, das über Satellit oder Glasfaser verbreitet und dann über IP Protocol zu einem Entschlüsselungs-server und von diesem zu einem Streaming-Server

geleitet wird, bevor es über ein globales Netzwerk den Endnutzer erreicht. Die Verbraucher können zwischen zwei Formen des Fernsehkonsums wählen:

a) Live – also Echtzeit-Fernsehen

b) VoD (Video on Demand) – aufgezeichnete Programme, die auf einem Streaming-Server gespeichert und jederzeit abrufbar sind.

Am 8. März 2013 erhielt Neterra von bTV ein Schreiben, in dem bTV die Aufkündigung des bilateralen Vertrags innerhalb eines Monats mitteilte. Neterra machte geltend, die Firma missbrauche ihre beherrschende Stellung auf dem (Großhandels-)Markt zur Verbreitung von Fernsehprogrammen mit dem Ziel, den Wettbewerb auf dem nachgelagerten und interdependenten Markt der Programmverbreitung an die Endverbraucher einzuschränken und zu verzerren; dies gelte insbesondere für das Marktsegment, auf den sich das Kerngeschäft des Klägers konzentriere: die Verbreitung der Fernsehprogramme an Endnutzer außerhalb des bulgarischen Hoheitsgebietes über das Internet. Der Fernsehbetreiber bTV, der seit über fünf Jahren maßgeblich an diesem Markt sowie am (Großhandels-)Markt der Fernsehprogrammverbreitung beteiligt sei, nutze seinen „Vorteil“ aus, um Kunden, die die Fernsehinhalte von bTV verbreiteten, unabhängig von der Verbreitungsart - ob über Kabel-, Satelliten-, IP oder online - unilaterale Bedingungen vorzuschreiben. In seiner Eigenschaft als Eigner von Urheber- und verwandten Schutzrechten ist bTV berechtigt, den territorialen Geltungsbereich für die Verbreitung der Inhalte in Bulgarien und außerhalb der Landesgrenzen zu bestimmen.

Im Lichte der erwiesenen Tatsachen und Hintergründe sowie nach Analyse der Markt- und Rechtslage befand die Kommission, dass bTV keine beherrschende Stellung auf dem Markt der Rechte zur Verbreitung von Fernsehprogrammen durch plattformbasierte Betreiber innehatte und dass daher keine Gesetzesverletzung vorliege.

• Решение № АКТ -189-12.02.2014, Комисия за защита на конкуренцията (Entscheidung Nr. A K42-189 der Wettbewerbsbehörde vom 12. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16980>

BG

**Rayna Nikolova**

*Neue bulgarische Universität*

### Änderungen zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Am 28. Februar 2014 hat das bulgarische Parlament die vom Ministerrat im August 2013 vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte gebilligt. Die endgültige Fassung

des Gesetzes wurde am 8. März 2014 im bulgarischen Amtsblatt Nr. 21/2014 veröffentlicht.

Ursprünglich zielte das Gesetz vor allem auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ab. Bei den parlamentarischen Aussprachen schlugen Verwertungsgesellschaften und Künstler jedoch zahlreiche weitere Änderungen zum Gesetz vor, was die Arbeit der parlamentarischen Sachverständigen verzögerte und die Einbringung eines anderen Gesetzentwurfs durch eine Parlamentariergruppe nach sich zog. Nachdem im November 2013 eine konsolidierte Fassung beider Entwürfe erarbeitet worden war, trat das Urheberschutzgesetz zum Jahresende hinter anderen gesetzgeberischen Prioritäten zurück.

Neben den Bestimmungen der Richtlinie 2011/77/EU, gemäß denen die Schutzdauer für bestimmte Rechte der Produzenten und ausführenden Künstler verlängert wurde, enthält das geänderte Gesetz einige neue Vorschriften über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Laut dem neuen Gesetz muss jede Vereinigung, die eine (erneute) Registrierung als Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Rechtekategorie beantragt, für die eine bereits (wieder)zugelassene Organisation existiert, mit dieser eine Kooperationsvereinbarung abschließen. In der vorhergehenden Fassung war eine solche Vereinbarung nur bei Erstregistrierungen verpflichtend gewesen, nicht aber bei der erneuten Zulassung von Organisationen, die bereits vor März 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Registrierungsverfahrens (siehe IRIS 2011-5/9), als Verwertungsgesellschaften tätig gewesen waren. Diese Gesetzeslücke ermöglichte die erneute Registrierung zweier in derselben Rechtekategorie tätigen Organisationen, was dem Anliegen der Gesetzesänderungen von 2011 zuwiderlief. Ferner zielen die neuen Bestimmungen auf eine höhere Transparenz der Tätigkeit der registrierten bzw. wieder zugelassenen Organisationen ab: So müssen sie dem Kulturministerium ausführliche Angaben über ihre Mitglieder, die auf bulgarischem Hoheitsgebiet tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaften, die Rechtekategorie, in der sie tätig sein werden, und die Art der Rechte vorlegen, deren Verwaltung ihnen von den Rechteinhabern übertragen wird.

Im Parlament wurden zahlreiche weitere Änderungsvorschläge zum Gesetz über Urheberschutz und verwandte Schutzrechte erörtert. In Ermangelung einer Einigung wurde darüber jedoch nicht abgestimmt.

Die Kreativbranche hofft auf weitere Novellierungen, mit denen Probleme bei der Abgeltung der Urheberrechte für die Kabelverbreitung und -weiterverbreitung sowie für Webcast und Simulcast beigelegt werden könnten - und vor allem auf Regeln für die Erhebung kollektiver Abgaben für Privatkopien, die in Bulgarien bisher nie wirklich abgeführt wurden.

• Закон за изменение и допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (Gesetz über Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, veröffentlicht am 8. März 2014 im bulgarischen Amtsblatt Nr. 21/2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16979>

BG

**Ofelia Kirkorian-Tsonkova**  
*Universität Sofia "St. Kliment Ohridski"*

## BY-Weissrussland

### Rundfunklizenz-System per Präsidentenerlass eingeführt

Zum 1. Januar 2014 ist in der Republik Belarus per Präsidentenerlass ein neues Verfahren zur Rundfunklizenzierung in Kraft getreten. Der am 7. Oktober 2013 unterzeichnete Erlass ergänzt eine frühere Verfügung, den Präsidentenerlass „Über die Zulassung bestimmter Tätigkeiten“ vom 1. September 2010.

Das neue Zulassungsverfahren enthält bestimmte Anforderungen. So müssen Inhaber von Rundfunklizenzen nachweisen, dass sie gemäß dem Mediengesetz (siehe IRIS 2008-8/9) als Massenmedium registriert sind; ihrer Redaktion muss mindestens ein in Vollzeit beschäftigter Experte mit abgeschlossenem Journalismus-Studium und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung angehören, der eine staatliche „Qualifikationsprüfung“ abgelegt hat; zudem müssen sie technisch im Stande sein, alle Nachrichten und sonstigen Programminhalte mindestens ein Jahr lang zu archivieren. Die Verwendung der Rundfunklizenz „zu Zwecken, die den Interessen der Republik Belarus schaden“, wird laut Erlass mit dem Lizenzentzug geahndet. Die „Interessen der Republik Belarus“ werden weder im Erlass noch im Mediengesetz definiert.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit veröffentlichte ein Rechtsgutachten zum Erlass, das zu diesen und weiteren Bestimmungen über die Rundfunklizenzierung in Belarus Stellung nimmt.

• Указ Президента Республики Беларусь « О внесении дополнений и изменений в некоторые указы Президента Республики Беларусь » of 7 October 2013, # 456 (Erlass des Präsidenten der Republik Belarus „Zur Ergänzung und Abänderung einiger Erlasse des Präsidenten der Republik Belarus“ vom 7. Oktober 2013, # 456)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16972>

RU

• *Legal review of the Decree (#456) of the President of the Republic of Belarus "On introduction of amendments and changes to some Decrees of the President of the Republic of Belarus" of 7 October 2013, commissioned by the OSCE Representative on Freedom of the Media (Rechtsgutachten zum Erlass (#456) des Präsidenten der Republik Belarus „Zur Ergänzung und Änderung einiger Erlasse des Präsidenten der Republik Belarus“ vom 7. Oktober 2013 im Auftrag der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16973>

EN RU

**Andrei Richter**  
*Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau*



## Bestimmungen über den Zugang zu Informationen gesetzlich verankert

Der Zugang zu Informationen ist nun in einem nationalen Gesetz verankert, das am 12. Dezember 2013 vom Repräsentantenhaus der Nationalversammlung der Republik Belarus verabschiedet wurde und am 10. Januar 2014 in Kraft trat. Das Gesetz novelliert das 2008 verabschiedete Gesetz „Über Information, Informatisierung und Informationenschutz“.

Artikel 16 enthält in geänderter Form eine ausführliche Auflistung der Informationen, auf die die Bürger in jedem Fall Anspruch haben.

Artikel 22-1 des neuen Gesetzes listet die Informationskategorien auf, die auf den offiziellen Websites der staatlichen Stellen bereitgestellt werden müssen. Es legt zudem fest, dass die Sitzungen von Regierungsgremien und örtlichen Exekutivstrukturen öffentlich gemacht werden, sofern keine Aussprachen über Themen mit geheimen oder vertraulichen Inhalten geplant sind. Der geänderte Artikel 21 sieht die Möglichkeit vor, Auskünfte per Mail oder in anderer elektronischer Form anzufragen.

Die erbetene Auskunft darf in bestimmten Fällen verweigert werden, insbesondere wenn sie bereits in den Massenmedien bekanntgegeben wurde oder wenn andere gesetzliche Bestimmungen dagegensprechen.

Artikel 18-1 des geänderten Gesetzes führt den Begriff der so genannten „Information für den Dienstgebrauch“ ein, d.h. vertrauliche Daten über die Tätigkeit von Regierungsbehörden oder staatlichen Rechtspersonen. Die Verbreitung dieser Informationen kann die nationale Sicherheit von Belarus, die öffentliche Ordnung, die Menschenrechte und -freiheiten einschließlich des guten Rufes und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre sowie die Rechte und rechtmäßigen Interessen von Rechtspersonen gefährden, die nicht Träger von Staatsgeheimnissen sind.

In seiner Entscheidung vom 26. Dezember 2013 hat das Verfassungsgericht die Bestimmungen des Gesetzes der Republik Belarus „Über Änderungen und Zusätze zum Gesetz der Republik Belarus „Über Informationen, Informatisierung und Informationenschutz““ und insbesondere die Vorschriften über Informationen für den Dienstgebrauch als verfassungskonform anerkannt.

Ein von der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit veröffentlichtes Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf kommentiert diese und weitere Bestimmungen bezüglich des Zugangs zu Informationen in Belarus.

• Об информации, информатизации и защите информации (Gesetz der Republik Belarus „Über Informationen, Informatisierung und Informationenschutz, Nr. 455-3, geändert am 4. Januar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16974>

RU

• О соответствии Конституции Республики Беларусь Закона Республики Беларусь « О внесении изменений и дополнений в Закон Республики Беларусь « Об информации, информатизации и защите информации » (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Belarus „Über die Übereinstimmung des Gesetzes der Republik Belarus „Über Änderungen und Zusätze zum Gesetz der Republik Belarus „Über Informationen, Informatisierung und Informationenschutz““ mit der Verfassung der Republik Belarus“ vom 26. Dezember 2013, Nr. P -886/2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16975>

RU

• *Comments on Amendments to the Draft Law of Belarus on Information, Informatization, and the Protection of Information, commissioned by the OSCE Representative on Freedom of the Media, 10 September 2013* (Kommentare zum geänderten Gesetzesentwurf der Republik Belarus über Informationen, Informatisierung und Informationenschutz, im Auftrag der OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, 10. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16976>

RU

**Andrei Richter**

*Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau*

## DE-Deutschland

### Drittsendezeiten bei Sat.1: Zwei Eilverfahren haben teilweise Erfolg

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße hat mit zwei noch nicht im Volltext veröffentlichten Beschlüssen vom 5. März 2014 (5 L 753/13.NW und 5 L 694/13.NW) den Anträgen der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH und der N24 Media GmbH auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vergabe der Sendezeiten für unabhängige Dritte im Hauptprogramm von Sat.1 (sog. Drittsendezeiten) teilweise stattgegeben. Sat. 1 bleibt jedoch zumindest vorläufig verpflichtet, die Drittsendezeitprogramme in vollem Umfang auszustrahlen. Aufgrund der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages muss der Sender insgesamt 180 Minuten Sendezeit pro Woche für Programme unabhängiger Dritter zur Verfügung stellen.

Sowohl Sat. 1 als auch N24 begehrten die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen den Zulassungsbescheid der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) vom 23. Juli 2013. In diesem Bescheid erteilte die LMK die Zulassung für die erste und zweite Sendezeitschiene erneut der in Mainz ansässigen Firma News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG und für die dritte und vierte Sendezeitschiene der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH. Beide Firmen strahlen ihre Sendungen seit Beginn des Zulassungszeitraums am 1. Juni 2013 auch aus.

Der Hauptprogrammveranstalter Sat.1 argumentiert vor allem damit, dass seine Zuschaueranteile seit dem Zeitraum Januar bis Dezember 2012 unter der im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Grenze lägen, ab der Drittsendezeiten eingeräumt werden müssen. Er müsse daher überhaupt keine Drittsendezeiten mehr

bereitstellen und finanzieren. Das VG Neustadt verwies hingegen darauf, dass für die Verpflichtung zur Einräumung der Drittsendezeit die Zuschaueranteile zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung entscheidend seien. Zu diesem Zeitpunkt hatte Sat. 1 die maßgeblichen Marktanteile überschritten.

N24 als abgelehnte Mitbewerberin beruft sich auf Verfahrensfehler und insbesondere auf eine rechtswidrige Auswahlentscheidung der LMK. Sie begehrte gleichzeitig, durch eine einstweilige Anordnung des Gerichts vorläufig - das heißt bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren - selbst für die erste und zweite Sendezeitschiene zugelassen zu werden.

Das Verwaltungsgericht, das die erste Zulassungsentscheidung in dieser Sache bereits mit Urteilen vom 23. August 2012 (verkündet am 5. September 2012) aufgehoben hatte, stellte in beiden Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klagen wieder her, soweit sich die Anträge auf die Zulassung der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG für die erste und zweite Sendezeitschiene bezogen.

Da deren Auswahl nicht im Einvernehmen mit dem Hauptprogrammveranstalter Sat.1 erfolgt sei, sei nach dem Rundfunkstaatsvertrag der strenge Auswahlmaßstab „größtmöglicher Vielfaltsbeitrag“ anzulegen. Das Auswahlverfahren der LMK leide an erheblichen Fehlern, insbesondere bei der Festlegung der Auswahlkriterien.

Deshalb werde die Auswahl und Zulassung der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG voraussichtlich im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben. Die Abwägung der beteiligten Interessen führe allerdings dazu, dass der News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG zunächst noch eine Übergangszeit zur Produktion ihrer Fensterprogramme bei Sat.1 bis Ende Mai 2014 eingeräumt werde, danach aber die Zulassung vorläufig keine Wirkung mehr entfalte. Ab dann müssten im Interesse der Chancengleichheit alle Bewerber auf die erste und zweite Sendezeitschiene die erneute Zulassungsentscheidung der LMK abwarten.

Eine vorläufige Zulassung der Antragstellerin N24 für die erste und zweite Sendezeitschiene lehnte das Gericht ab.

Die Zulassungsentscheidung für die dritte und vierte Sendezeitschiene ließ das Gericht vorläufig weiterbestehen, da der Veranstalter dort im Einvernehmen zwischen Landesmedienanstalt und Hauptprogrammveranstalter ausgewählt worden sei. Die Fehler im Auswahlverfahren wirkten sich deshalb hier voraussichtlich nicht aus; Rechte von Sat.1 oder von N24 seien nicht verletzt.

Die Beschlüsse lassen einige von den Beteiligten diskutierten Rechtsfragen ausdrücklich offen. Das Gericht bejahte jedoch die für das gesamte Zulassungsverfahren ausschlaggebende Frage, ob Sat.1 überhaupt noch zur Einräumung von Drittsendezeiten verpflichtet sei. Hierzu wird in den Gerichtsbeschlüssen ausgeführt, der Rundfunkstaatsvertrag lege für

die Ermittlung des maßgeblichen Zuschaueranteils einen bestimmten Zeitpunkt fest: Die bei Einleitung des Zulassungsverfahrens gegebene Situation bleibe für den gesamten Zulassungszeitraum maßgebend, selbst wenn - wie hier - noch im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens die Zuschaueranteile unter die im Gesetz vorgesehene Grenze gefallen seien.

Die LMK hat angekündigt, beim OVG Rheinland-Pfalz Beschwerde gegen die Entscheidung des VG Neustadt einzulegen, um zu beantragen, den Sofortvollzug für die gesamte Drittsendezeitenvergabe wieder herstellen zu lassen. Die Feststellung programmlicher Defizite bei Sat.1 beruhen auf einer ALM-Studie, angebliche Mängel bei der Kriterienbildung für die Drittsendezeitenvergabe könnten sich überzeugend widerlegen lassen. Es könne im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt nicht hingenommen werden, dass der Fernsehsender entgegen der festgestellten Verpflichtung nur einen Teil der Drittsendezeit zur Verfügung stelle.

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Normenkontrollanträge gegen den ZDF-Staatsvertrag überwiegend erfolgreich**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2014 entschieden, dass die Regelungen des Staatsvertrages über das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF-StV) über die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien in verschiedener Hinsicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 Grundgesetz (GG) verstoßen und damit verfassungswidrig sind.

Dabei führt das Urteil nochmals ausdrücklich aus, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GG) eine positive Ordnung verlange, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichst Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Die Anforderungen an den Gesetzgeber zur institutionellen Ausgestaltung der Rundfunkanstalten seien daher von Verfassung wegen am Ziel der Vielfaltssicherung auszurichten. Somit müsse die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dem Gebot der Staatsferne genügen, welches das Gebot der Vielfaltssicherung konkretisiere. Die Zusammensetzung der Kollegialorgane müsse daher darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen. Zwar sei der Gesetzgeber nicht gehindert, auch Vertretern aus dem staatlichen Bereich einen Anteil innerhalb der Aufsichtsgremien einzuräumen. Vielfaltssicherung meine nämlich nicht per se die Abschirmung einer dem Staat gegenübergestellten, eigenen gesellschaftlichen Sphäre. Der Anteil staatli-

cher und staatsnaher Mitglieder dürfe ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums jedoch nicht übersteigen. Nach Ansicht des BVerfG ist dabei auch die Prägekraft staatlicher und dabei insbesondere parteipolitisch gegliederter Kommunikationsstrukturen, wie sie derzeit in den sogenannten Freundeskreisen zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen. Wer im Sinne der geforderten Anteilsbegrenzung als staatliches und staatsnahes Mitglied zu gelten hat, soll sich nach einer funktionalen Betrachtungsweise bestimmen. Maßgeblich soll es auf die staatlich-politische Entscheidungsmacht ankommen, die eine Person innehat. Des Weiteren ist auch immer innerhalb der staatlichen Mitglieder auf die Berücksichtigung möglichst vielfältiger Perspektiven zu achten.

Der ZDF-Staatsvertrag genügt - den Ausführungen des Gerichts folgend - diesen Anforderungen nur teilweise. Der Anteil der unmittelbar als staatliche und staatsnahe Personen bestellten Mitglieder des Fernseh Rates beträgt nach § 21 ZDF-StV rund 44 %, derjenige des Verwaltungsrates nach § 24 ZDF-StV rund 43 %. Damit übersteigt der Anteil der staatlichen Mitglieder in beiden Fällen die verfassungsrechtlich erlaubte Grenze von einem Drittel. Dies bedeutet, dass allein die staatlichen Gremiumsmitglieder bei Entscheidungen, die eine Mehrheit von drei Fünfteln der gesetzlichen Mitglieder erfordern, eine Sperrminorität bilden können. Dies widerspricht dem Gebot der Staatsferne im Bereich des Rundfunks.

Das Gericht führt weiter aus, dass die Vertreter der Exekutive auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben dürfen. § 21 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 ZDF-StV, wonach die gemäß § 21 Abs. 1 g-q ZDF-StV zu bestellenden staatsfernen Mitglieder auf der Grundlage eines Dreier Vorschlags von den Ministerpräsidenten zu berufen sind, sei daher nur bei entsprechender Auslegung verfassungskonform. Dabei müssten die Ministerpräsidenten - der derzeitigen Praxis folgend - grundsätzlich an die Vorschlagslisten der entsendeberechtigten Verbände oder Organisationen gebunden sein, ein Abweichen dürfe nur bei Vorliegen besonderer rechtlicher Gründe möglich sein. Demgegenüber genüge § 21 Abs. 1 r ZDF-StV nicht den Anforderungen an eine Bestellung von Mitgliedern als staatsferne Mitglieder. Die Auswahlentscheidung liegt hier unmittelbar bei der staatlichen Exekutive. Im Hinblick auf den Verwaltungsrat bemängelt das BVerfG, dass die gemäß § 24 Abs. 1 b ZDF-StV bestellten Mitglieder von einem nicht hinreichend staatsfern zusammengesetzten Fernsehrat gewählt würden.

Im Übrigen seien in beiden Gremien für die staatsfernen Mitglieder keine hinreichenden Inkompatibilitätsregelungen vorhanden. Daneben fehle es zumindest für einen Teil der Fernsehratsmitglieder sowie die Verwaltungsratsmitglieder an einer ausreichenden Absicherung ihrer Eigenständigkeit.

Zudem mangelt es nach Auffassung des BVerfG an einer gesetzlichen Bestimmung, die Regelungen zur Transparenz der Arbeit der Aufsichtsgremien trifft.

Das BVerfG hat folglich entsprechend den obigen Ausführungen die Unvereinbarkeit der §§ 21 und 24 ZDF-StV mit dem Grundgesetz festgestellt. Bis zu einer Neuregelung sollen die Vorschriften weiter angewendet werden. Die Länder sind jedoch verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2015 diese verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

• Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014 (Az. 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17018>

DE

Melanie Zur

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

### LG Köln setzt bei CC-Lizenzen nichtkommerzielle mit rein privater Nutzung gleich

Das Landgericht (LG) Köln hat sich mit Urteil vom 5.3.2014 erstmals mit der Frage befasst, was die Bedingung „keine kommerzielle Nutzung“ bei Creative Commons (CC) bedeutet (Az.: 28 O 232/13).

Der Kläger, ein Fotograf, dessen Lichtbildwerke unter der „Creative Commons License Namensnennung-Nicht kommerziell 2.0“ der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten wurden, hatte gegen das Deutschlandradio geklagt, nachdem der Rundfunkbetreiber ein Lichtbildwerk des Klägers auf seiner Internetseite „dradiowissen.de“ zur Illustration eines dort aufzufindenden Beitrags öffentlich zugänglich gemacht hatte. Dass es sich beim Deutschlandradio um einen öffentlich-rechtlichen Anbieter handelte, machte für das LG Köln zunächst keinen Unterschied. Seiner Ansicht nach durfte ein (kommerzielles) Privatradio diese Lizenzen jedenfalls nicht nutzen, weshalb anzunehmen sei, dass der Rechteinhaber auch einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter keine Lizenz einräumen wolle. Das Deutschlandradio sei insoweit wie ein privater Radiosender zu behandeln.

Ferner war nach Auffassung des Gerichts unter einer „nicht kommerziellen Nutzung“ im Sinne einer CC-Lizenz mangels einer verbindlichen Definition nach deren objektiven Erklärungswert nur die rein private Nutzung zu verstehen. Da die Website des Deutschlandradios keine rein private sei, stelle sie im Umkehrschluss ein kommerzielles Angebot dar und stehe der Verwendung von Werken, die unter einer Creative Commons Lizenz BY-NC 2.0 stehen, im Wege.

Hiermit stellt sich das LG Köln allerdings gegen den Wortlaut der CC-Lizenzbedingungen, die entgegen der Annahme des Gerichts den Begriff der kommerziellen Nutzung in Ziff. 4 b) definieren. Diese stellen nämlich darauf ab, ob die Nutzungsrechte in einer Art und Weise verwendet werden, die auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung abzielen bzw.

darauf gerichtet sind. Die Gleichsetzung nichtkommerzieller mit rein privater Nutzung, wie sie vom LG Köln vorgenommen wurde, entspricht nicht den Vorgaben der CC-Lizenzbedingungen.

Das Deutschlandradio kündigte bereits an, gegen die Entscheidung Berufung einlegen zu wollen, sodass eine weitere Klärung durch das für die Berufung zuständige OLG Köln als wahrscheinlich erscheint.

• Urteil des LG Köln vom 5. März 2014 (Az. 28 O 232/13)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17003>

DE

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

Sofern sich die Klage jedoch auf die Verletzung des Namensrechts der Klägerin stützte, hob der BGH das Urteil des OLG Köln auf und wies die Klage ab. Grund hierfür war, dass es nach dem Dafürhalten der Richter an einer für den Namensschutz erforderlichen namensgemäßen Unterscheidungskraft der Bezeichnung „wetteronline“ mangelte. Vielmehr sie dies ein rein beschreibender Begriff, der den Geschäftsgegenstand der Klägerin bezeichne, „online“ Dienstleistungen zum Thema „Wetter“ anzubieten.

• Urteil des BGH vom 22.1.2014 (Az. I ZR 164/12)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17002>

DE

**Tobias Raab**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **BGH bejaht unlautere Wettbewerber- Behinderung durch Tippfehler-Domain**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 22. Januar 2014 entschieden, dass die Nutzung von Tippfehler-Domains unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden einen Verstoß gegen das Verbot unlauterer Behinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG darstellen kann.

Die Betreiberin der Domain „www.wetteronline.de“, die einen Online-Wetterservice betreibt, hatte gegen den Inhaber der Domain „www.wetteronlin.de“ geklagt, der Nutzer, die aufgrund eines Tippfehlers auf seiner Internetseite landeten, auf die Website einer privaten Krankenversicherung weiterleitete. Nach Auffassung der Klägerin wurde sie hierdurch in unlauterer Weise behindert und in ihrem Namensrecht verletzt. Ihrer Klage auf Unterlassung der Nutzung besagter Tippfehler-Domain, Einwilligung in die Löschung derselben sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht hatten mit Urteil vom 9. August 2011 zunächst das LG Köln (Az. 81 O 42/11) sowie am 10. Februar 2012 das OLG Köln stattgegeben (Az. 6 U 187/11).

Der für die Revision des Beklagten zuständige BGH hat die Vorinstanzen bezüglich des Abfangens von Kunden als Verstoß gegen das Verbot unlauterer Behinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG bestätigt, sofern der Nutzer auf der unter der Tippfehler-Domain anzutreffenden Internetseite nicht direkt und eindeutig darauf hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der Seite „www.wetteronline.de“ aufhält. Den hierauf gestützten Antrag auf Einwilligung in die Löschung der Domain „www.wetteronlin.de“ wies der BGH allerdings ab, da die Klägerin allein durch die Registrierung der Domain nicht unlauter behindert würde und eine rechtlich zulässige Nutzung nicht ausgeschlossen sei. So könne der auf der Website dargestellte Inhalt angepasst werden.

## **LG Berlin erklärt das Geschäftsmodell des „Keyselling“ für urheberrechtswidrig**

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 11. März 2014 (Az. 16 O 73/13) entschieden, dass der isolierte Verkauf von Produktschlüsseln für Computerspiele, das sog. „Keyselling“, eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Der Kläger betreibt einen Internetshop, in dem er seinen Kunden die Produktschlüssel von Spielen verkauft, die er von seinen Vertragspartnern aus Großbritannien und Polen erhalten hat. Die Beklagte vermarktet ein Computerspiel in Deutschland und mahnte deswegen den Betreiber am 12. Dezember 2012 wegen seiner Geschäftspraxis in Bezug auf das Spiel ab. Er verlangte, dass der Kläger den Weiterverkauf von Seriennummern des Spiels unterlässt. Im Wege einer negativen Feststellungsklage wehrte sich der Kläger gegen diese Abmahnung vor Gericht.

Das Gericht stellte fest, dass die Beklagte den Kläger zu Recht mahnte. Der Kläger verletze das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG der Beklagten, indem er es Dritten ermögliche, das Spiel mit Hilfe eines Produktschlüssels aus dem Internet herunterzuladen und damit selbst zu vervielfältigen. Nach Ansicht der Richter berufe sich der Kläger zu Unrecht auf die Erschöpfung des Vervielfältigungsrechts, weil der Erschöpfungsgrundsatz nur für die Form des Produkts gilt, in der es ursprünglich in den Verkehr gebracht wurde. Im vorliegenden Fall wurde die dem Produkt vom Rechteinhaber verliehene Form verändert. Erschöpfung könnte also an der Kombination des physischen Datenträgers mit dem Produktschlüssel eintreten, nicht aber hinsichtlich des separaten Verkaufs der Schlüssel.

Entgegen der Argumentation des Klägers ergebe sich nichts anderes aus der Entscheidung „UsedSoft“ des EuGH. Erstens betreffe die UsedSoft-Entscheidung

einen Sachverhalt, bei dem schon der Rechteinhaber selbst das Produkt in einer unkörperlichen Form in den Verkehr gebracht habe. Darüber hinaus sei es dabei um ein reines Computerprogramm gegangen, das der EuGH ausschließlich der Software-RL 2009/24/EG unterordnete. Ein Computerspiel hingegen präsentiere sich vielmehr als ein sog. hybrides Produkt und falle schon wegen seiner Filmsequenzen auch unter die InfoSoc-RL 2001/29/EG, die eine Erschöpfung nur für körperliche Vervielfältigungsstücke vorsieht.

• Urteil des LG Berlin vom 11. März 2014 (Az. 16 O 73/13)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17004>

DE

**Anastasia Orlova**  
Universität Passau

## Konsultation zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 12. März 2014 beschlossen, eine Online-Konsultation zur Revision des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zu starten. Die Online-Plattform wurde am 24. März 2014 unter der Federführung der sächsischen Staatskanzlei freigeschaltet.

Das Diskussionspapier problematisiert hauptsächlich die zunehmende Bedeutung der sozialen Plattformen mit „nutzergenerierten Inhalten“ (user generated content, UGC). Da Betreiber eines privaten Blogs mit UGC laut JMStV als Anbieter von Telemedien gelten, sollen sie dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Im diesem Sinne zielen die Änderungsvorschläge darauf ab, die Verantwortung der Privatpersonen bei der Verbreitung jugendschutzrelevanter UGCs zu verschärfen. Somit wird den Inhalteanbietern die Möglichkeit eingeräumt, eine freiwillige Alterskennzeichnung bei Telemedienangeboten zu verwenden. Solange sie zutreffende Angaben bei der Nutzung eines Klassifizierungssystems machen, werden sie privilegiert behandelt und vor einer Verfolgung im Wege eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geschützt.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf eine Verfahrenserleichterung für die Alterseinstufung von Spielen und Filmen im Internet; hier sollen die Prüfbehörden eine bessere Zusammenarbeit entwickeln und eine einheitliche Kennzeichnungssystematik benutzen.

Bei der Aktualisierung des JMStV soll schließlich beachtet werden, dass die Finanzierung von „jugendschutz.net“ auf eine neue, dauerhafte Grundlage gestellt wird.

Die Öffentlichkeit wird damit in den Gestaltungsprozess eingebunden und kann bis zum 19. März 2014 die von der Rundfunkkommission entworfenen Änderungsvorschläge kommentieren, ergänzen und bewerten sowie eigene Ideen und Anregungen einbringen.

Nach Abschluss der Konsultation (Anfang Juni 2014) werden die Landtage Anhörungen durchführen. Bis Ende des Jahres soll ein Staatsvertragsentwurf auf Basis der gewonnenen Ergebnisse erarbeitet werden.

• Diskussionspapier zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17019>

DE

**Cristina Bachmeier**  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel

## FR-Frankreich

## Erwerb von D8 und D17 durch Vivendi und Canal Plus-Gruppe nun endgültig genehmigt?

Am 2. April 2014 hat die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) erneut den Erwerb von D8 und D17 durch Vivendi und die Canal Plus-Gruppe unter Auflagen genehmigt. Am 23. Dezember 2013 hatte der *Conseil d'Etat* (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) die im Juli 2013 erteilten Genehmigungen der Wettbewerbsbehörde zum Erwerb der DVB-T-Sender Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus für nichtig erklärt (IRIS 2014-2/18). Neben verfahrenstechnischen Gründen hatte der Verwaltungsrichter befunden, bei den von Canal Plus unterzeichneten fünf Verpflichtungen müsse die Verpflichtung betreffend den Erwerb der französischen Filmrechte schärfer formuliert werden, um der Gefahr der Wettbewerbsverzerrung im Bereich der Zweit- und Drittverwertungsrechte im unverschlüsselten Fernsehen ausreichend entgegenzuwirken.

Der Vorgang war deshalb im Januar 2014 an die Wettbewerbsbehörde zurückgegangen mit der Aufforderung, die aktuelle Wettbewerbssituation erneut zu prüfen. Nach erneuter Analyse der heutigen Wettbewerbsslage und unter Berücksichtigung der vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und von der *Autorité de régulation des communications électroniques et des Postes* (Regulierungsstelle für Tele- und Postkommunikation - ARCEP) formulierten Anmerkungen gelangen der Wettbewerbsbehörde nun deutliche Verbesserungen mit Blick auf die vorgeschlagenen Verpflichtungen beim Erwerb der französischen Filmrechte. Die übrigen Maßnahmen wurden beibehalten. So verpflichteten sich die Parteien mit Blick auf noch unveröffentlichte französische Filme, für nicht mehr als 20 Filme im Kalenderjahr die Vorkaufsrechte für die Ausstrahlung sowohl im Pay-TV als auch im Free-TV zu erwerben und die Mehrheit ihrer Investitionen für Filme mit mittlerem Budget zu verwenden. Sie erhalten Senderechte für Filme mit höherem Budget nur

in begrenztem Umfang (maximal zwei Filme mit einem Budget über EUR 15 Mio., drei Filme mit einem Budget zwischen EUR 10 Mio. und EUR 15 Mio. sowie fünf Filme mit einem Budget zwischen EUR 7 Mio. und EUR 10 Mio.). Diese Verpflichtung ähnelt stark der zuvor mit der Wettbewerbsbehörde eingegangenen Verpflichtung; allerdings gilt sie nun auch für den gesamten Vorkauf, womit für die Produzenten bei der Organisation der Finanzierung ihrer Filme nun der gesamte Bereich der Ausstrahlungsfenster abgedeckt ist. Die Verpflichtung umfasst auch den eventuellen Erwerb von bereits produzierten Filmen durch die Canal Plus-Gruppe im Bereich der unverschlüsselten Ausstrahlung bis zu 72 Monaten nach der Erstaufführung in den Kinosälen. Diese Zeitspanne entspricht den drei Verwertungsfenstern für die unverschlüsselte Fernsehstrahlung. Alle anderen zuvor eingegangenen Verpflichtungen bleiben unverändert. Das gesamte Vereinbarungspaket gilt bis zum 23. Juli 2017. Die Wettbewerbsbehörde kündigte an, sie werde die Einhaltung der Vereinbarung streng überwachen.

• *Autorité de la concurrence, Communiqué de presse, 2 avril 2014* (Wettbewerbsbehörde, Pressemitteilung, 2. April 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17005>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Förderung der Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken: Empfehlungen des Rechnungshofes

Am 2. April 2014 hat der Rechnungshof einen Bericht über die Beihilfen zur Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken veröffentlicht. Aufgabe des Rechnungshofes ist es, zu prüfen, ob die aus den Jahren 1950 und 1980 stammenden Ziele der öffentlich-rechtlichen Finanzierung im Bereich der Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken erreicht wurden, ob die Ergebnisse der letzten zehn Jahre in einem angemessenen Verhältnis zu den gestiegenen Förderausgaben stehen und ob die Fördermechanismen nach wie vor aktuell sind. Der Rechnungshof stellt fest, dass die jüngste Entwicklung vor allem in einer starken Zunahme der öffentlichen Beihilfen besteht (+88 % in den letzten zehn Jahren, d. h. vier Mal mehr als die Staatsausgaben), ohne dass das Finanzierungsmodell in Frage gestellt oder überprüft worden bzw. anhand der Ergebnisse der Nachweis erbracht worden wäre, dass die öffentlichen Beihilfen auch heute noch effizient sind. Der Rechnungshof formuliert 21 Empfehlungen zur Abänderung des Beihilfesystems, um zum einen die steigenden Abgaben, die in das Centre national de la cinématographie (Nationale Filmzentrum - CNC) fließen, einzudämmen (hierfür sollen auf mehrere Jahre angelegte Ausgabenziele auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung erarbeitet werden) und zum anderen Redundanzen bei

den Beihilfen zu verringern. Im Bereich der Förderung der Kinofilmproduktion empfiehlt der Rechnungshof, die höchsten Vergütungen nur bis zu einer bestimmten Grenze durch Beihilfen zu finanzieren und Filme, bei denen zusätzliche Vergütungen in Form von Filmrechten im Voraus ausgezahlt werden, von jeglicher Förderung auszuschließen.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Lockerung der Regelung betreffend die Tage, an denen die Ausstrahlung eines Kinofilms im Fernsehen verboten ist. Bei der Förderung audiovisueller Werke werden im Bericht strengere Qualifikationskriterien für förderwürdige Dokumentarfilme empfohlen. Weitere Empfehlung: Im Rahmen einer branchenübergreifenden Vereinbarung sollte ein Ausschreibungstext für die Produktion audiovisueller Werke erarbeitet werden, in dem die Vergütung des Produzenten offengelegt wird. Der Rechnungshof empfiehlt zudem die derzeitige defensive Haltung gegenüber den Umwälzungen im internationalen Kontext aufzugeben und statt Exportbeihilfen zum einen stärker konzentrierte selektive Beihilfen anzubieten, mit denen Innovation und Prospektion gefördert werden, sowie zum anderen Platz für neue Herausgeber von VoD-Diensten im Abonnement zu schaffen.

• *Cour des comptes, « Les soutiens à la production cinématographique et audiovisuelle: des changements nécessaires », Rapport public thématique, 2 avril 2014* (Rechnungshof, „Die Beihilfen für die Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken: notwendige Änderungen“, öffentlicher Themenbericht, 2. April 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17008>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## CSA formuliert in seinem Jahresbericht 25 Änderungsvorschläge für Gesetzes- und Rechtsvorschriften

Am 14. April 2014 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) seinen Jahresbericht 2013 veröffentlicht. Neben einem ausführlichen Überblick über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde im vergangenen Jahr präsentiert der Bericht, wie gesetzlich vorgeschrieben, einen Katalog von Änderungsvorschlägen der Gesetzes- und Rechtsvorschriften. 2013 waren mehrere wichtige Berichte vorgelegt worden (insbesondere der Bericht von Pierre Lescure zur Mission „Kultur Akt II“, siehe IRIS 2013-6/19). Zudem arbeitet die Regierung an einem Gesetzesentwurf zur Loi de la création (Gesetz über das künstlerische Schaffen). Der CSA leistet mit seinem Bericht einen Beitrag zur Reflektion über die Zukunft der Regulierung des audiovisuellen Sektors. Die Vorschläge des CSA zielen im Wesentlichen darauf ab, „den Schwerpunkt der Arbeit des CSA entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 2013 verstärkt auf die wirtschaftliche Regulierung zu

legen und die Akteure des digitalen Sektors bei der Festlegung der grundlegenden Ziele der Regulierung der audiovisuellen Kommunikation mit einzubeziehen. Diese Modernisierung erfordert zwangsläufig eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens“, so der Bericht.

Das erste Vorschlagspaket betrifft den digitalen Bereich des audiovisuellen Sektors. Der CSA ist überzeugt, dass „die audiovisuelle Regulierung weitreichende Reformen ihres Wirkungsbereichs und ihrer Handlungsweisen erfahren muss, damit sie vollständig und effizient den Übergang der Medien in das digitale Zeitalter begleiten kann“. Der CSA spricht sich folglich dafür aus, die Akteure aus dem Bereich der Online-Kommunikation in die Regulierung mit einzubeziehen. Angesichts der zahlreichen Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die heute zu echten audiovisuellen Kommunikationsmedien geworden sind, bei denen die Regulierung im Vergleich zu den einer Regulierung unterworfenen Diensten jedoch zunehmend zurück bleibt, schlägt der CSA vor, die „digitalen audiovisuellen Dienste“ als eine komplett eigene Kategorie der Regulierung zu erfassen und die Hauptakteure dieser Kategorie zu bestimmen (zu denen neben dem Herausgeber auch der Verbreiter dieser Dienste gehört). Diese Maßnahme soll in Form eines freiwilligen Beitritts der Akteure zu einem Vereinbarungssystem umgesetzt werden. In dessen Rahmen sollen zum einen Verpflichtungen mit Blick auf die Vielfalt und den Pluralismus ausgehandelt werden und zum anderen der spezielle Zugang zum Markt oder zu öffentlichen Beihilfen geregelt werden. Das zweite wichtige Vorschlagspaket betrifft die Reform der audiovisuellen Abrufdienste. Hier spricht sich die Aufsichtsbehörde für die Einführung einer Reihe von Vereinfachungen und Lockerungen aus, etwa eine Differenzierung der audiovisuellen Abrufdienste. Zudem soll der Begriff „Dienst“, unabhängig von der Zugangsart, geklärt werden. Der CSA schlägt zudem Änderungen bei der Medienchronologie vor, je nachdem, ob es sich um Video-on-Demand oder Video-on-Demand im Abonnement handelt. Die Fristen sollen hierbei davon abhängen, ob eine Vorfinanzierung besteht oder nicht. Ziel ist es, ein Wettbewerbsgleichgewicht mit den Fernsehdiensten zu gewährleisten.

Sämtliche im Bericht vorgeschlagenen Änderungen sollen mit einer Modernisierung der Wettbewerbsregelungen im Bereich der audiovisuellen Regulierung einhergehen, die „reaktiv, präzise und vorausschauend“ sein soll. In den Augen des CSA impliziert dies ein gesetzliches Eingreifen in drei wichtigen Punkten: bei der Verwaltung der terrestrischen Übertragung, bei der Begleitung einer ausgewogenen Entwicklung der audiovisuellen Märkte durch den CSA und bei der Regulierung der Beziehungen zwischen Produzenten und Herausgebern. Ein letztes Vorschlagspaket betrifft Schwierigkeiten, die nicht „systematisch“ sind, die aber dennoch einige Verbesserungen des Gesetzes vom 30. September 1986 erforderlich machen. Der CSA fordert hier insbesondere, dass die digitalen Dienste in das Angebot der Internetprovider aufge-

nommen werden, eine „unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung eines universalen, dezentralisierten Angebots auf vielfältigen Plattformen“. Ferner sollen eine Reihe von Rechtsvorschriften geändert werden, um das System der öffentlichen Beihilfen zum kreativen Schaffen im digitalen Zeitalter zu aktualisieren und die Entwicklung des legalen Angebots von audiovisuellen Angeboten im Internet zu fördern. Diese Anpassungen sollen in der Verordnung vom 12. November 2010 über die audiovisuellen Abrufdienste verankert werden. Ebenfalls im Bericht enthalten sind Vorschläge für eine Verbesserung der Präsenz des Kinofilms im Fernsehen. Darüber hinaus spricht sich der CSA dafür aus, das Gesetz vom 30. September 1986 und das audiovisuelle Recht insgesamt zu kodifizieren, mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit und eine verbesserte Regulierung zu erzielen.

• *Rapport annuel du CSA - 2013* (Jahresbericht des CSA - 2013)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17007>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Appell Frankreichs für eine europäische Strategie der Kultur

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, hat ihre europäischen Amtskollegen für den 4. und 5. April 2014 zum Pariser Forum de Chaillot eingeladen, um über die Zukunft der Kultur in Europa zu diskutieren. Zu den Teilnehmern zählten neben dem Präsidenten der Republik, François Hollande, auch der EU-Parlamentspräsident, Martin Schulz, der EU-Kommissar für den Binnenmarkt, Michel Barnier, die EU-Kommissarin für Kultur und Bildung, Androulla Vassiliou, sowie die UNESCO-Generalsekretärin, Irina Bokova. Mehr als 1200 Teilnehmer, Künstler und Intellektuelle aus europäischen und nichteuropäischen Ländern, öffentliche Entscheidungsträger und Kulturschaffende tauschten sich mit den Ministern und EU-Kommissaren aus und sprachen gemeinsam über den Platz der Kultur in Europa. Vor dem Hintergrund, des bevorstehenden Amtswechsels zu einer neuen Kommission für den Zeitraum 2014-2019, sei nun der Zeitpunkt für die Europäische Kommission gekommen, eine echte Strategie für die Kultur im digitalen Zeitalter zu entwickeln, so Filippetti, die mit ihren Kolleginnen und Kollegen über die Leitlinien einer solchen Strategie sprach. Die Kultur ist in Europa von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung (3,3 % des BIP und 6,7 Millionen Arbeitsplätze in Europa). Allerdings steht der Sektor angesichts der digitalen Revolution vor tiefgreifenden Veränderungen (Zugang zu den Werken, veränderte kulturelle und künstlerische Praktiken). Die Beziehungen zwischen den Künstlern, Produzenten und Verwertern entwickeln sich stetig weiter und die Verteilung der Wertschöpfung verschiebt sich zugunsten neuer

weltweit agierender Akteure, bei denen die in Europa geltenden Regulierungs- und Finanzierungsmechanismen weitgehend nicht mehr greifen. Die Grundvoraussetzungen für das künstlerische Schaffen verändern sich, insbesondere die Modalitäten der Finanzierung und Vergütung der Künstler. Vor diesem Hintergrund stellen sich zahlreiche Fragen: Wie müssen die Mechanismen aussehen, damit die Vielfalt des künstlerischen Schaffens gewährleistet bleibt? Wie kann das Urheberrecht mit Blick auf die Vergütung der Künstler gesichert werden? Wie müssen die Bedingungen für einen gesunden Wettbewerb und eine gerechte Besteuerung der verschiedenen Akteure aussehen? Die französische Kulturministerin forderte insbesondere, die EU müsse das kulturelle Schaffen in Europa und die kulturelle Vielfalt zu einem zentralen Anliegen der Politik machen. Hierfür müsse sie Fördermaßnahmen vorsehen, vor allem für den Bereich des audiovisuellen Schaffens und den Kinofilmsektor. Sie sprach sich zudem dafür aus, dass die Reflektionen über die Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter vom Ziel geleitet sein sollten, die Wirtschaft des künstlerischen Sektors und die Vergütung der Künstler zu stärken. Dabei gehe es in erster Linie darum, die Achtung dieser Rechte durch die Bekämpfung von Verstößen gegen das Urheberrecht, einschließlich Piraterie, besser zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund forderte die Ministerin alle Akteure des digitalen Kreativsektors auf, sich einzubringen und sich für mehr Kohärenz im Bereich der geltenden Gesetzgebung einzusetzen. Die EU sei aufgerufen, alle Akteure der kulturellen Inhalte beim Übergang ins digitale Zeitalter zu begleiten, indem sie die Schaffung attraktiver Inhalte und die Entwicklung innovativer Dienste fördere, dabei aber gleichzeitig auch darauf achte, dass die Vergütung gerecht aufgeteilt werde. Ein Fahrplan mit 50 konkreten Vorschlägen für Aktionen in allen Bereichen wurde vorgestellt: beispielsweise die Angleichung der MwSt.-Sätze in der physischen und digitalen Welt, die Eröffnung eines Dialogs über die Vergabe von Urheberrechtslizenzen, Abkommen mit den Akteuren des digitalen Sektors über die Achtung des geistigen Eigentums, die beschleunigte Einrichtung des Fonds zur Förderung der kulturellen Unternehmen im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ oder die Schaffung eines Europäischen Amtes zur Verbreitung von Kunst. Angesichts der breiten Zustimmung für die Schlussfolgerungen und Vorschläge aus Frankreich soll die Arbeit nun auf Ebene der EU-Institutionen fortgeführt werden, insbesondere anlässlich der EU-Räte der Kulturminister im Mai und November 2014.

• *Ministère de la Culture et de la Communication, « Aurélie Filippetti engage avec les ministres européens et la Commission européenne la préparation d'une stratégie européenne pour la culture », Communiqué de presse, 4 avril 2014* (Ministerium für Kultur und Kommunikation, „Aurélie Filippetti lanciert mit den europäischen Kulturministern und der EU-Kommission die Vorbereitung einer europäischen Strategie für die Kultur“, Pressemitteilung, 4. April 2014)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17006>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### **Oberster Gerichtshof verlangt Mitteilung an Fernsehveranstalter über Beweise für polizeilichen Zugriff auf E-Mails**

Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen nach dem Official Secrets Act (Gesetz über Amtsgeheimnisse) von 1989 gegen zwei Offiziere des Militärs wegen der Weitergabe von Informationen über den Sicherheitsausschuss des Kabinetts an den Sender BSkyB verlangte die Polizei von dem Sender die Offenlegung von Beweisen. Darunter befanden sich alle E-Mails zwischen den Offizieren und dem Sender. Nach Anhörung der Polizei und des Senders erließ das Gericht einen Vorlagebeschluss. Die Polizei stellte auf der Grundlage geheimer Informationen jedoch einen Antrag auf weitere Beweisaufnahme. Der Fernsehveranstalter war vor Gericht nicht anwesend und legte Widerspruch gegen den Antrag ein. Am 12. März 2014 entschied der Oberste Gerichtshof, dass ein solcher Beschluss rechtswidrig sei, wenn der Fernsehveranstalter keinen vollen Zugang zu den Beweisen und keine Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe.

Die polizeilichen Ermittlungen waren durch den Police and Criminal Evidence Act (Polizei- und Beweismittelgesetz) 1984 gedeckt. Danach kann ein Gericht einen Durchsuchungsbefehl aufgrund eines Ex-parte-Antrags erlassen, also ohne dass andere Parteien darüber informiert oder anwesend sind. Das Gesetz sieht jedoch auch eine Sonderregelung für Material vor, das für journalistische Zwecke gekauft oder erstellt wurde und sich im Besitz der Person befindet, die es für journalistische Zwecke erstellt hat. Für solches Material muss ein Antrag bei einem höherrangigen Richter gestellt werden, und es muss eine Anhörung inter partes durchgeführt werden, also in Anwesenheit aller anderen betroffenen Parteien. Der Richter erließ den Beschluss jedoch in Abwesenheit des Fernsehveranstalters. Der Vorlagebeschluss wurde vom Obersten Gerichtshof mit der Begründung aufgehoben, er sei für den Fernsehveranstalter verfahrensrechtlich unangemessen gewesen, da dieser keinen vollen Zugang zu den Beweismitteln gehabt habe, auf denen die Argumentation der Polizei beruht habe, und auch keine Möglichkeit, diese Beweismittel zu kommentieren oder in Frage zu stellen.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Aufhebung des Beschlusses. Normalerweise werden Anträge auf Offenlegungsbeschlüsse ex parte gestellt, da hierbei nicht über materielle gesetzliche Rechte entschieden werden muss. Da jedoch ein Antrag auf Offenlegung von journalistischem Material in der Regel die gesetzlichen Rechte von Journalisten in einem sehr sensiblen und potenziell schwierigen Bereich betrifft, widerspreche der Ausschluss einer Partei dem Wesen der Anhö-



zung inter partes, die bei solchem Material erforderlich ist, wie das Gesetz anerkennt. Die Gleichbehandlung der Parteien bedeutet, dass jede Partei wissen muss, für welches Material die andere die Berücksichtigung bei Gericht beantragt, und eine faire Möglichkeit haben muss, darauf zu reagieren.

• *R. (on the application of British Sky Broadcasting Ltd) v. The Commissioner of Police of the Metropolis* [2014] UKSC 17, 12 March 2014 (R. (zum Antrag von British Sky Broadcasting Ltd) gegen den Commissioner of Police of the Metropolis [2014] UKSC 17, 12. März 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16994> EN

**Tony Prosser**  
*School of Law, University of Bristol*

### Gerichtsberichterstattung in England und Wales: Reformen in Sicht?

Die englische *Law Reform Commission* (Rechtsreformkommission) führt eine weitreichende Überarbeitung im Rechtsbereich „Contempt of Court“ (Missachtung des Gerichts) durch. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ein Verhalten, das den Gang der Rechtspflege untergräbt oder untergraben könnte.

Einer der Bereiche, die die Kommission untersucht, ist „Contempt by Publication“ (Missachtung des Gerichts durch Veröffentlichung) - hier geht es um die Abwägung zwischen dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und dem Recht des Herausgebers auf freie Meinungsäußerung (Art. 6 bzw. Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Wichtig ist jedoch, dass nicht nur der Inhalt einer Veröffentlichung problematisch sein kann. Ebenfalls von Bedeutung ist die Frage, ob die Verfahren für den Umgang mit dieser Form von Missachtung möglicherweise nicht so fair und wirksam sind, wie sie sein könnten.

Die Veröffentlichung des Berichts zu dem Thema wurde am 25. März 2014 vom House of Commons (Unterhaus) angeordnet. Insbesondere wird darin empfohlen:

- sicherzustellen, dass Anordnungen eines Aufschubs der Gerichtsberichterstattung alle auf einer einzigen öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht werden (eine ähnliche Website wird bereits in Schottland betrieben),
- einen weiteren Dienst aufzunehmen, bei dem registrierte Benutzer gegen Gebühr die Details der Berichterstattungseinschränkung finden und sich für die automatische Zusendung von E-Mails über neue Anordnungen eintragen können,
- das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit sowohl großer Herausgeber und Verleger als auch einzelner Blogger zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, über ein Verfahren zu berichten, ohne die gerichtlichen Einschränkungen zu missachten.

• *Law Reform Commission - contempt of court* (Rechtsreformkommission - Missachtung des Gerichts)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16999> EN

• *CONTEMPT OF COURT (2): COURT REPORTING* (Law Comm No 344) (Missachtung des Gerichts (2): Gerichtsberichterstattung (Law Comm Nr. 344))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17000> EN

**David Goldberg**  
*deejgee Research/ Consultancy*

### Ofcom entscheidet, dass RT Blogger in Sendung fair behandelte

In einer am 3. Februar 2014 veröffentlichten Entscheidung hat das Ofcom festgestellt, dass zwei RT-Nachrichtensendungen den Blogger Eliot Higgins (Pseudonym: Brown Moses) nicht unangemessen dargestellt hätten, indem sie das Filmmaterial auf seiner Website, das einen Chemiewaffenangriff syrischer Rebellen zeigt, als unbestätigt bezeichneten, ohne darauf hinzuweisen, dass Higgins den Wahrheitsgehalt des Videos in Frage gestellt habe.

RT (früher Russia Today) ist ein globaler Kanal für Nachrichten und aktuelle Berichte, der in Russland produziert wird. Im Vereinigten Königreich wird der Kanal über Satellitenplattformen und digitale terrestrische Plattformen ausgestrahlt. Higgins betreibt einen Blog und hat sich als Beobachter des bewaffneten Konflikts in Syrien eine Reputation erworben.

Er beklagte, RT habe sich ihm gegenüber ungerecht und unangemessen verhalten. Das Ofcom stellt fest, ob ein Rundfunkveranstalter gemäß Regel 7.1 des Ofcom Broadcasting Code (Ofcom-Rundfunkordnung) sicherstellt, dass eine ungerechte oder unangemessene Behandlung von Einzelpersonen oder Organisationen in seinen Programmen vermieden wird.

Das Ofcom würdigt die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und erkennt an, dass es Rundfunkveranstaltern erlaubt sein muss, über Angelegenheiten von berechtigtem öffentlichem Interesse zu berichten und zu senden; insbesondere bekennt es sich zum Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß dem Human Rights Act (Menschenrechtsgesetz) von 1998 und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Außerdem musste das Ofcom Regel 7.9 der Rundfunkordnung in der aktuellen Fassung vom 21. März 2013 anwenden, die für alle von diesem Tag an ausgestrahlten Programme gilt. Diese besagt:

„7.9 Vor der Ausstrahlung eines Sachprogramms, einschließlich Programmen, die vergangene Ereignisse untersuchen, müssen sich Fernsehveranstalter davon überzeugen, dass:

- wesentliche Tatsachen nicht in einer gegenüber einer Einzelperson oder Organisation unangemessenen Weise dargestellt, ignoriert oder weggelassen wurden; und

- jedem, dessen Weglassung einer Einzelperson oder Organisation gegenüber unangemessen sein könnte, Gelegenheit gegeben wurde, einen Beitrag zu leisten.“

Am 18. September 2013 strahlte RT zwei Nachrichtensendungen aus, eine um 10.00 Uhr und eine um 11.00 Uhr, die beide einen Beitrag zum Syrienkonflikt enthielten. Der Bericht enthielt Material aus drei Videos, die Higgins auf seiner Website gepostet hatte und die angeblich einen Chemiewaffenangriff syrischer Rebellen am 21. August 2013 in Ghouta zeigten, einem Vorort im Osten von Damaskus. Higgins deutet auf seiner Website an, das Filmmaterial wirke „irgendwie dubios“.

In dem RT-Bericht wird Higgins als überzeugter Kritiker von Präsident Baschar al-Assad bezeichnet. Außerdem erklärt der Reporter in den beiden RT-Berichten, die syrische Opposition habe den Angriff geführt. In die RT-Berichte wurde ein Hinweis eingeblenket, der das Filmmaterial als ungesichert bezeichnete, der Titel lautete „Chemische Zweifel“. Der Reporter und der Moderator erklärten auch bei verschiedenen Gelegenheiten, die Echtheit der beiden Videos sei ungeklärt.

Die RT-Sendung verwies jedoch nicht auf die Warnungen von Higgins selbst auf dessen eigener Website und in seinem Blog, die die Echtheit der Videos ebenfalls in Frage stellten. Higgins vertrat die Ansicht, RT habe seine Beteiligung durch die Nichterwähnung seiner eigenen Bedenken falsch dargestellt, indem der Eindruck vermittelt worden sei, Higgins stelle das Filmmaterial als echt dar, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Die Nichterwähnung der Bedenken von Higgins durch RT habe potenziell seinen Ruf geschädigt.

Das Ofcom räumte ein, dass die Beschreibung von Higgins als „überzeugtem“ Gegner Präsident al-Assads und seiner Regierung angesichts der früheren Kommentare von Higgins emotional sei. Die Verwendung des Ausdrucks „überzeugt“ sei jedoch angesichts der Umstände vernünftig und gegenüber Higgins nicht unangemessen.

Angesichts der Zahl der Einschränkungen, die RT während der Sendungen gemacht habe (z. B. „Chemische Zweifel“, „anscheinend“, „falls das wirklich richtig sein sollte“), sei es ihm gegenüber nicht unangemessen gewesen, dass RT nicht speziell auf Higgins' eigene Worte „irgendwie dubios“ verwiesen habe.

Nach Ansicht des Ofcom legten die RT-Berichte nicht nahe, dass die Quelle der Videos, nämlich der Blog von Higgins, die Videos als authentisch dargestellt habe oder dass die Videos schlüssige Beweise dafür geliefert hätten, wer den chemischen Angriff geführt habe. In den RT-Berichten sei es um das Videomaterial

gegangen und nicht darum, Higgins oder seine Website zu kritisieren. Das Ofcom kam zu dem Schluss, RT sei nicht verpflichtet gewesen, Higgins' eigene Bedenken bezüglich der Echtheit des Videos wiederzugeben. Daher sah das Ofcom in den ausgestrahlten Nachrichtensendungen keine ungerechte oder unangemessene Behandlung von Higgins.

• *Ofcom broadcast bulletin, Complaint by Mr Eliot Higgins, p.62* (Ofcom Broadcast Bulletin, Beschwerde von Eliot Higgins, S.62.)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16995>

EN

**Julian Wilkins**  
*Blue Pencil Set*

## IE-Irland

### Neue Rundfunkleitlinien für Wahlberichterstattung

Am 10. März 2014 veröffentlichte die Broadcasting Authority of Ireland (irische Rundfunkbehörde - BAI) Leitlinien für die Berichterstattung über Lokal- und Europawahlen. Die Leitlinien enthalten Regeln, die alle irischen Rundfunkveranstalter bei der Berichterstattung über die bevorstehenden Lokal- und Europawahlen einhalten müssen. Beide Wahlen sollen am 23. Mai 2014 stattfinden.

Regel 27 des BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten) sieht vor, dass Rundfunkveranstalter Leitlinien und Verhaltensregeln für die Berichterstattung über Wahlen und Referenden einhalten müssen (siehe IRIS 2013-5/32). Die Leitlinien ersetzen den BAI Broadcasting Code on Referenda and Election Coverage (BAI-Rundfunkkodex zur Berichterstattung über Referenden und Wahlen) und entsprechen in etwa der bestehenden Praxis und dem früheren Kodex.

Die Leitlinien setzen auch verschiedene allgemeine Anforderungen aus dem Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 um. Darunter sind die Anforderungen gemäß Art. 39, wonach Rundfunkveranstalter dafür Sorge tragen müssen, dass alle Nachrichten und aktuellen Berichte objektiv und unparteiisch präsentiert werden und keine Meinungsäußerungen des Rundfunkveranstalters über die Kandidaten, die Parteien oder die Wahl enthalten.

Art. 41 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 2009 sieht vor, dass ein Rundfunkveranstalter keine Werbung ausstrahlen darf, die politischen Zielen dient. Gemäß Art. 29 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 3 dürfen sie jedoch parteipolitische Sendungen ausstrahlen, sofern keiner Partei hinsichtlich der Sendezeit ein unfairer Vorteil

eingerräumt und keine Gebühr für solche Sendungen verlangt wird.

Es gibt keine Vorschriften, die eine absolute Gleichheit der Sendezeit für Oppositionsparteien oder -kandidaten bei Wahldebatten verlangen. Nach den Leitlinien müssen Rundfunkveranstalter sicherstellen, dass die Verteilung der Sendezeit gegenüber allen betroffenen Interessen gerecht und fair ist und transparent erfolgt, wobei gleich viel Sendezeit nicht das einzige Kriterium für Fairness darstellt.

Die Rundfunkveranstalter werden insbesondere daran erinnert, dass sie angemessene Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Beiträgen und ausgestrahlten Verweisen auf Social Media Plattformen haben müssen. Im Zusammenhang mit der Wahlberichterstattung müssen Rundfunkveranstalter sicherstellen, dass alle Verweise auf Social Media korrekt, fair, objektiv und unparteiisch sind. Die Leitlinien ermutigen die Rundfunkveranstalter auch dazu, Möglichkeiten zur Wahlberichterstattung in irischer Sprache bereitzustellen.

Um die Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit während der kritischen Phase vor dem Wahltag und während des Wahlprozesses sicherzustellen und den Wählern vor der Stimmabgabe Bedenkzeit zu geben, ist ein Moratorium vorgesehen. Das Moratorium dauert von 14.00 Uhr am Vortag der Wahl bis zur Schließung der Wahllokale. Es ist nicht beabsichtigt, die rechtmäßigen Nachrichten und aktuellen Berichte in dieser Zeit auszuschließen, doch die Rundfunkveranstalter sollen Inhalte vermeiden, die die Wahlentscheidung während des Moratoriums beeinflussen oder manipulieren könnten.

Die Leitlinien, die seit dem 10. März 2014 in Kraft sind, gelten für alle Rundfunkveranstalter, die der Rechts hoheit Irlands unterliegen, aber nicht für andere Dienste, die im Allgemeinen in Irland empfangen werden, jedoch einer anderen Rechts hoheit unterliegen.

• *Broadcasting Authority of Ireland (BAI), Guidelines in Respect of Coverage of Local and European Elections, 10 March 2014* (Irische Rundfunkbehörde (BAI), Leitlinien für die Berichterstattung über Lokal- und Europawahlen, 10. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16992>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Jüngste Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden

Am 27. März 2014 hat die Broadcasting Authority of Ireland (irische Rundfunkbehörde - BAI) ihre jüngsten Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden veröffentlicht. Insgesamt wurden im betreffenden Zeitraum zehn Beschwerden geprüft. Der Compliance-Ausschuss behandelte und verwarf in seiner Sitzung im März 2014

neun Beschwerden über drei Programme. Eine weitere Beschwerde wurde vom Exekutivbeschwerdeforum bei dessen Sitzung im Februar 2014 behandelt.

Nach Art. 48 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) von 2009 können sich Zuschauer und Zuhörer über Rundfunkinhalte beschweren, die ihrer Meinung nach nicht mit den Rundfunkgesetzen und -vorschriften in Einklang stehen. Sieben der Beschwerden betrafen eine einzige Sendung und insbesondere die Kommentare des Moderators der täglichen Nachrichtensendung RTÉ 6.01 News. Der Moderator bezeichnete zwei Mitglieder einer Protestgruppe, die sich hinter einem Befragten bewegten und Plakate in die Kamera hielten, als „Idioten“ als er ein Live-Interview abbrach.

Die Beschwerde zu diesem Vorfall wurde entweder insgesamt oder teilweise gemäß Art. 48 des Rundfunkgesetzes 2009, dem BAI Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs (BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten, siehe IRIS 2013-5/32) und dem BAI Code of Programme Standards (BAI-Kodex für Programmstandards, siehe IRIS 2008-5/23) eingereicht.

Der Compliance-Ausschuss vertrat bei der Behandlung dieser Beschwerden die Ansicht, der Moderator hätte besser mit der Situation umgehen können und die Protestierer nicht als „Idioten“ bezeichnen sollen. Allerdings hätten sich die Proteste nicht auf das Thema des Live-Interviews bezogen. Da die Aktionen der Protestierer nicht als Gegenstand der Nachrichten und aktuellen Berichte betrachtet werden könnten, die das Thema der Sendung darstellten, fielen die Kommentare des Moderators auch nicht unter den BAI-Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten.

Der Ausschuss akzeptierte, dass der Moderator es mit einem, aus seiner Sicht, technischen Problem im Zusammenhang mit der Störung der Qualität eines live ausgestrahlten Interviews zu tun hatte. Die Protestierer hätten den Aufnahmeort erst nach Beginn des Interviews betreten, sie seien während des Interviews umhergelaufen, und man habe sie sprechen gehört. Der Moderator habe die Entscheidung, das Interview vorzeitig zu beenden, klar mit der Störung durch die Protestierer verknüpft. Die Verwendung des Begriffs „Idioten“ für die Protestierer sei auf die Frustration des Moderators über die Störung zurückzuführen und nicht als Kommentar zu der Botschaft zu werten, die die Protestierer vermitteln wollten.

Unter Berücksichtigung ihrer Feststellungen zu den Umständen des Vorfalls stimmte der Ausschuss der Auffassung nicht zu, dass der Kommentar „Idioten“ des Moderators gegen den BAI-Kodex für Programmstandards in Bezug auf allgemein anerkannte Standards, auf den Schutz von Gruppen und Einzelnen in der Gesellschaft oder auf Tatsachensendungen verstoße. Daher wurden sämtliche Beschwerden zu diesem Vorfall in allen Aspekten abgewiesen.

- *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaints Decisions, (March 2014)* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden (März 2014))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16991>

EN

**Damien McCallig**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## LV-Lettland

### Rat für elektronische Medien prüft Möglichkeiten zur Einschränkung der Weiterverbreitung

Die lettische Medienregulierungsbehörde *Nacionālā elektronisko plašsaziņas līdzekļu padome* (NEPLP - Nationaler Rat für elektronische Massenmedien) hat sich in jüngster Zeit mit juristischen Optionen zur Begrenzung der Weiterverbreitung bestimmter Fernsehprogramme beschäftigt, die einen Verstoß gegen lettisches und EU-Recht darstellen könnten. Im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine und der Krim hat der Rat zahlreiche Beschwerden erhalten, wonach mehrere russischsprachige Fernsehsender Sendungen ausstrahlten, die angeblich kriegs- und konfliktfördernd sind und in denen zu Hass und zur Zerstörung der territorialen Einheit von Ländern aufgerufen wird. Auch der Öffentliche Beirat, eine Einrichtung, die den NEPLP berät, ist der Auffassung, dass mehrere Sender bewusst irreführende Informationen verbreiten, die der lettischen territorialen Integrität schaden.

Deshalb hat sich der NEPLP damit beschäftigt, wie er auf derartige Beschwerden reagieren kann. Die in den Beschwerden genannten Sender haben ihren Sitz zu meist in anderen EU-Mitgliedstaaten oder in Lettland selbst; es gilt also der Grundsatz der Empfangsfreiheit. Die einzige Möglichkeit, derartige Ausstrahlungen einzuschränken, liegt in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die im lettischen Gesetz für elektronische Massenmedien umgesetzt worden ist. Deshalb ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Programme in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Art. 27 Abs. 1 oder Abs. 2 (Schutz Minderjähriger) und/oder Art. 6 (Aufstachelung zu Hass) verstoßen.

Der NEPLP hat deshalb am 26. Februar 2014 von den jeweils zuständigen nationalen Regulierungsstellen, Informationen zu den beanstandeten Nachrichtenprogrammen angefordert. Bei den betroffenen Rundfunkveranstaltern handelt es sich um Rossiya RTR, der seinen Sitz in Schweden hat, und NTV-Mir, der im Vereinten Königreich ansässig ist. Diese Sender werden in Lettland von Kabelbetreibern weiterverbreitet und stehen auch auf Satellitenplattformen zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Rat vom Satelliten-Rundfunkveranstalter SIA „*Pirmais Baltijas kanāls*“

(Erster baltischer Kanal) - für den lettische Gesetze Anwendung finden und der sich an die russischsprachige Bevölkerung der drei baltischen Republiken wendet - Aufzeichnungen der Nachrichtensendungen der Monate Januar und Februar 2014 angefordert.

Nach Erhalt der Aufzeichnungen der Programme will der Rat deren Inhalte analysieren und prüfen, ob ein Verstoß gegen das lettische Medienrecht bzw. die Grundsätze der Richtlinie vorliegt.

Ferner hat der Rat am 3. April 2014 beschlossen, die Weiterverbreitung des Fernsehsenders Rossiya RTR über Kabel auf lettischem Hoheitsgebiet für die Dauer von drei Monaten einzuschränken.

- *Decision N°95 on restricting the rebroadcasting of Rossiya RTR in Latvia, 3 April 2014* (Entscheidung Nr. 95 über die Einschränkung der Weiterverbreitung von Rossiya RTR in Lettland, 3. April 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16982>

EN

- *For more information see the EPRA news of 10 April 2014 "Latvian regulator issues temporary ban to Russian TV channel Rossiya RTR"* (Mehr Informationen dazu siehe EPRA news vom 10. April 2014 „Lettischer Regulierer verhängt zeitlich befristete Sperre für den russischen Fernsehsender Rossiya RTR“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16983>

EN

**Ieva Andersone**  
*Sorainen*

## NL-Niederlande

### Niederländischer Oberster Gerichtshof urteilt über Kabelübertragung

Am 28. März 2014 hat der niederländische Oberste Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache NORMA und andere gegen NLKabel und andere verkündet. NORMA, eine Verwertungsgesellschaft für verwandte Schutzrechte ausübender Künstler, hatte dagegen geklagt, dass die Kabelbetreiber, vertreten durch NLKabel, eine Erlaubnis der ausübenden Künstler benötigten, um die Fernsehprogramme über Kabel an ihre Abonnenten zu übertragen. Nach dem niederländischen Gesetz über verwandte Schutzrechte werden die Rechte von ausübenden Künstlern und ihren Darbietungen von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen. Im vorliegenden Fall ist dies NORMA.

In seinem Urteil stellte das erstinstanzliche Gericht fest, dass zwei Situationen unterschieden werden müssten: die Situation vor der „digitalen Abschaltung“ und die Situation danach. Dies bezieht sich auf die Änderung bei der Übergabe von Fernsehsignalen von den Rundfunkveranstaltern an die Kabelbetreiber. Vor der Abschaltung am 11. Dezember 2011 übertrugen die Fernsehveranstalter ihre Fernsehsignale über Funkwellen, die sowohl von den Fernsehzuschauern als auch von den Kabelbetreibern empfangen werden

konnten. Die Kabelbetreiber übertrugen diese Signale an ihre Abonnenten weiter. Dies wurde als „Weiterverbreitung“ betrachtet. Nach der Abschaltung wurde die Übertragung der Fernsehsignale über Funkwellen eingestellt. Dem erstinstanzlichen Gericht zufolge erhielten die Kabelbetreiber ihre Fernsehsignale nun direkt von den Fernsehveranstaltern über ein Media-Gateway.

Der Oberste Gerichtshof musste entscheiden, ob die Übertragung von Fernsehprogrammen durch die Kabelbetreiber nach der Abschaltung als „Kabelweiterverbreitung“ im Sinne des niederländischen Gesetzes über verwandte Schutzrechte und die Kabel-Satelliten-Richtlinie (93/83/EWG) anzusehen ist.

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass nach der „Abschaltung“ genutzte Verfahren sei nicht als „Weiterverbreitung“ im Sinne der Kabel-Satelliten-Richtlinie zu betrachten. Der Übertragung durch die Kabelbetreiber müsse eine erstmalige „öffentliche Wiedergabe“ vorausgehen, und dieser Begriff sei in der EU sowohl für Urheberrechte als auch für verwandte Schutzrechte harmonisiert. Der Gerichtshof interpretierte diesen Begriff daher entsprechend der Entwicklung in der EU-Rechtsprechung. Da nur die Kabelbetreiber die Signale von den Fernsehveranstaltern erhielten, könnten sie nicht als „unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer“ angesehen werden. Daher könnten sie auch nicht als „Öffentlichkeit“ bezeichnet werden, und die Übertragung der Signale zu den Kabelbetreibern stelle somit keine öffentliche Wiedergabe dar. Demzufolge handle es sich hier nicht um eine „Weiterverbreitung“ durch die Kabelbetreiber.

• *Hoge Raad, 28 maart 2014, ECLI:NL:HR:2014:735 (NORMA c.s./NL Kabel c.s.)* (Niederländischer Oberster Gerichtshof, 28. März 2014, ECLI:NL:HR:2014:735 (NORMA und andere gegen NLKabel und andere))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16996>

NL

**Marco Caspers**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## RO-Rumänien

### Regeln für Wahlkampfsendungen in audiovisuellen Medien zur Wahl des Europäischen Parlaments 2014

Am 20. März 2014 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) die Entscheidung Nr. 185/2014 betr. die Bestimmungen für den Wahlkampf in den audiovisuellen Medien zur Wahl der rumänischen Mitglieder des Europäischen Parlaments (*Decizia nr. 185/2014 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei*

*electorale pentru alegerea membrilor din România în Parlamentul European*) (siehe IRIS 2009-6/28 und IRIS 2011-3/29) angenommen.

Die Wahlen finden am Sonntag, dem 25. Mai 2014 statt. Der Wahlkampf in den audiovisuellen Medien beginnt am 25. April um 00.00 Uhr und endet am 24. Mai um 7.00 Uhr Ortszeit [Art.1(1)]. Dabei sind folgende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten: das Gesetz Nr. 33/2007 über die Wahlen zum Europäischen Parlament, rev. (*Legea nr. 33/2007 privind alegerile pentru Parlamentul European, republicată*), das audiovisuelle Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen (*Legea audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare*), der Audiovisuelle Kodex sowie die genannte Entscheidung [Art. 1 (2)].

Die Rundfunkveranstalter müssen sich an die Grundsätze der Fairness, Ausgewogenheit und Unparteilichkeit halten (Art. 3). Die Wahlwerbesendungen sind im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kostenfrei [Art. 7 (2)], und die kommerziellen Sender, die sich entscheiden, Sendezeit für die Wahlwerbung zur Verfügung zu stellen, erheben Gebühren pro Zeiteinheit und/oder Programm [Art. 5 (2)]. Diese kommerziellen Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen müssen den CNA darüber unterrichten, dass sie Wahlwerbung ausstrahlen, ein entsprechendes Programmschema vorlegen sowie die erhobenen Gebühren bekannt geben (Art. 6).

Die Sendezeit für Wahlwerbung in den audiovisuellen Medien teilt sich wie folgt auf: 4/5 werden zu gleichen Teilen unter den amtierenden Europaabgeordneten aufgeteilt (mit Ausnahme der unabhängigen Kandidaten), 1/5 der Sendezeit geht zu gleichen Teilen an Gruppierungen, die keine Abgeordneten im Europaparlament haben, sowie an unabhängige Kandidaten [Art, 38 (4) Gesetz Nr. 33/2007].

Nach Art. 7 dürfen zur Wahl stehende Kandidaten nur an Wahlwerbesendungen, Wahldebatten und Wahlschpots teilnehmen. Berichte über den Wahlkampf von Gruppierungen dürfen im Rahmen von Informationssendungen ausgestrahlt werden, wenn die Grundsätze der Fairness, Ausgewogenheit, und Unparteilichkeit und der sachlich richtigen Information der Öffentlichkeit erfüllt sind (Art. 8).

Wahlwerbung ist von den Rundfunkveranstaltern eindeutig zu kennzeichnen (Art. 11). Während der Zeit des Wahlkampfes dürfen die Kandidaten (Vertreter der Gruppierungen) nicht als Produzent oder Moderator von öffentlich-rechtlichen oder privaten Programmen auftreten [Art. 12 (1)]. Kandidaten, die ein öffentliches Amt bekleiden, dürfen auch außerhalb von Wahlsendungen auftreten; dabei gilt jedoch die Anforderung, dass die Sendung einen direkten Bezug zum jeweiligen ausgeübten öffentlichen Amt aufweist. In diesen Fällen sind die Veranstalter gehalten, auf Fairness und Meinungsvielfalt [Art. 12 (2)] zu achten.

Darüber hinaus sind die Veranstalter verpflichtet, bei Wahlsendungen die Einhaltung folgender Regeln sicherzustellen: kein Aufruf zu Hass aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung; keine Äußerungen gegen den Grundsatz der Menschenwürde, gegen das Recht auf das eigene Bild und gegen die öffentliche Moral; keine strafrechtlich relevanten oder rufschädigenden Beschuldigungen gegen andere Kandidaten oder Wettbewerber ohne Vorlage entsprechender expliziter Nachweise (Art. 13).

Nach Art. 14 müssen die Produzenten und Moderatoren von Wahldebatten unparteiisch sein; sie achten auf Ausgewogenheit im Verlauf der Sendung und geben jedem Gast die Möglichkeit, seine Meinung zu äußern; sie sorgen dafür, dass die Diskussion bei Themen bleibt, die mit der Wahl zu tun haben; greifen ein, wenn Gäste durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen gegen die in Art. 13 aufgeführten Bestimmungen verstoßen; wenn sich Gäste nicht an die Vorgaben halten, kann ihnen der Moderator das Wort entziehen bzw. ihr Mikrofon ausschalten lassen.

Verstöße gegen die Entscheidung Nr. 185/2014 werden nach dem Audiovisuellen Gesetz und dem Gesetz Nr. 33/2007 (rev.) geahndet.

• *Decizia nr. 185 din 20 martie 2014 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei electorale pentru alegerea membrilor din România în Parlamentul European* (Entscheidung Nr. 185 vom 20. März 2014 über Regeln für Wahlsendungen in audiovisuellen Medien zur Wahl der rumänischen Mitglieder des Europäischen Parlaments)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16984>

RO

Eugen Cojocariu  
Radio Romania International

## Entscheidung zur Änderung und Ergänzung des Audiovisuellen Kodex'

Am 27. März 2014 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) die Entscheidung Nr. 197/2014 zur Änderung und Ergänzung der CNA-Entscheidung Nr. 220/2011 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte mit weiteren Änderungen und Ergänzungen (Audiovisueller Kodex) angenommen (*Decizia nr. 197/2014 privind modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (siehe u.a. IRIS 2006-4/33, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-6/27).

Nach Art. 29 des Kodex' folgt nun ein neuer Art. 291, der vorsieht, dass im Falle von Live-Sendungen - ausgenommen Nachrichtenprogramme und Sportveranstaltungen - die Veranstalter verpflichtet sind, sämtliche Mittel - einschließlich der zeitversetzten Ausstrahlung - einzusetzen, um die Ausstrahlung von Szenen, Äußerungen und Verhaltensweisen zu verhindern, die

gegen die Bestimmungen des Audiovisuellen Kodex' hinsichtlich des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde verstoßen. Auch Art. 40 (3) wurde geändert. Die Neufassung sieht vor, dass Moderatoren, Präsentatoren und Programmentwickler verpflichtet sind, keine beleidigende Sprache zu gebrauchen und nicht zu Gewalt aufzurufen - und dies auch ihren Gästen nicht zu gestatten.

Medienverbände wie *ActiveWatch* und *Asociația Română de Comunicații Audiovizuale* (Rumänischer Verband für Audiovisuelle Kommunikation) haben die Einführung zeitversetzter Live-Ausstrahlungen scharf kritisiert, weil sie darin eine Möglichkeit der Zensur der Massenmedien sehen. Sie halten die Massnahme darüber hinaus für nutzlos, da der *Consiliul Național al Audiovizualului* - CNA - bereits über die notwendigen rechtlichen Befugnisse verfüge, um ggf. gegen Veranstalter vorgehen zu können. Die Kritiker der Maßnahme sehen in der zeitversetzten Ausstrahlung sowohl eine Einschränkung der Meinungsfreiheit des Rundfunkveranstalters und der Gäste als auch eine Einschränkung des Rechts der Öffentlichkeit auf Information. Im Gegensatz dazu verweist die Präsidentin des CNA, Laura Georgescu, auf den präventiven Charakter der Maßnahme.

Weitere Änderungen des Audiovisuellen Kodex' beziehen sich auf die Ausstrahlung von Bildern von festgehaltenen oder verhafteten Personen. Gemäß dem neuen Wortlaut von Art. 42 (1) ist es verboten, Bilder oder Aufzeichnungen von festgehaltenen oder verhafteten Personen ohne deren Zustimmung auszustrahlen. Nach Art. 42(2) ist es nicht zulässig, Bilder oder Aufzeichnungen von verurteilten Personen freizugeben, es sei denn, sie dienen als Nachweis für Rechtsverstöße, oder es besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. In Art. 42(3) ist festgelegt, dass diese Bilder/Aufzeichnungen nicht in übertriebener und unangemessener Weise verwendet werden dürfen. In der Neufassung von Art. 42 ist in Absatz 4 vorgesehen, dass die - direkte oder indirekte - Auslobung von Belohnungen für Aussagen vor Gericht nicht zulässig ist.

Die Entscheidung tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt in Kraft.

• *Decizia nr. 197 din 27 martie 2014 privind modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Entscheidung Nr. 197 vom 27. März 2014 zur Änderung und Ergänzung der CNA-Entscheidung Nr. 220/2011 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte mit weiteren Änderungen und Ergänzungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16985>

RO

Eugen Cojocariu  
Radio Romania International

## ANCOM beginnt mit Versteigerung digitaler Fernseh-Multiplexe

Die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich - ANCOM) hat mit der Versteigerung digitaler Fernseh-Multiplexe begonnen und am 27. März 2014 angekündigt, dass das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung erworben werden könne (siehe IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33 und IRIS 2013-1/30).

In Rumänien soll entsprechend der genehmigten Strategie der Regierung die Umstellung auf Digitaltechnik am 17. Juni 2015 abgeschlossen sein. Am 17. Juni 2015 wird die terrestrisch analoge Ausstrahlung vollständig abgeschaltet; die Radio- und Fernsehprogramme sowie die entsprechenden Multimediendienste werden dann terrestrisch digital verbreitet.

Bis zum 8. Mai 2014, 17 Uhr Ortszeit, haben interessierte Bieter die Möglichkeit, sich am Auswahlverfahren der ANCOM um die fünf verfügbaren rumänischen Multiplexe zu beteiligen. Die ANCOM wird vier UHF-Multiplexe und einen VHF-Multiplex im DVB-T2 Standard vergeben.

Das Leistungsverzeichnis steht ab 27. März 2014 für Lei 4.000 (ca. EUR 895) zum Verkauf. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren ist eine Reihe qualitativer Kriterien wie: beim Bieter muss es sich um eine rumänische oder ausländische Gesellschaft handeln; der durchschnittliche Umsatz der letzten drei Jahre bzw. seit Gründung muss mindestens EUR 2.000.000 betragen; die Gesellschaft muss laut Gesellschaftsvertrag über den 17. Juni 2015 hinaus bestehen; sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staat, Einrichtungen der Sozialversicherung und den Steuerbehörden (Steuern, Abgaben etc.) müssen voll erfüllt sein; Entsprechendes gilt für Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ANCOM. Dem selben Konzern angehörende Gesellschaften, können nur eine Bewerbung abgeben.

Ein Ausschuss wird die eingegangenen Unterlagen prüfen und bis zum 15. Mai 2014 mitteilen, welche Bewerber sich für die nächste Runde qualifiziert haben. Ferner wird der Ausschuss am 22. Mai 2014 bekanntgeben, ob aufgrund der eingegangenen Angebote bzw. der geäußerten Nachfrage Versteigerungsrunden notwendig sind. Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Ressourcen, beginnen die Versteigerungsrunden am 5. Juni 2014.

Das Auswahlverfahren sieht vor, dass jeder Bieter ein erstes Angebot macht, in dem er angibt, wie viele Multiplexe er zu erwerben beabsichtigt. Ist die Nachfrage größer als die Anzahl der verfügbaren Multiplexe, werden erste Versteigerungsrunden durchgeführt, bis die Nachfrage das Angebot nicht mehr übersteigt. Hat

bei Abschluss der ersten Runden kein Bieter einen Zuschlag für ein Multiplex erhalten, kann die ANCOM beschließen, eine weitere Runde zu veranstalten, an der alle Interessenten teilnehmen können, die sich für die Ausschreibung qualifiziert haben.

Die Multiplexe im UHF-Band - ausgenommen der Multiplex mit der Auflage, frei empfangbare Programme anzubieten - werden den Gewinnern nach dem Erstangebot bzw. nach den zusätzlichen Runden in einer Zuteilungsrunde zugesprochen.

Derjenige, der den Zuschlag für den ersten UHF-Multiplex erhält, ist gemäß den Bestimmungen des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender, die derzeit terrestrisch analog ausstrahlen, unter transparenten, wettbewerbsorientierten und nicht diskriminierenden Bedingungen frei empfangbar zu verbreiten. Nach der Strategie zur Umstellung auf Digitaltechnik muss dieser Multiplex, der als einziger der fünf verfügbaren Multiplexe eine Verpflichtung zur flächendeckenden Ausstrahlung hat, bis zum 31. Dezember 2016 den ortsfesten Empfang von 90% der rumänischen Bevölkerung und in 80% des rumänischen Staatsgebiets sicherstellen. Für die anderen Multiplexe gilt, dass die jeweiligen Betreiber verpflichtet sind, bis zum 1. Mai 2017 jeweils mindestens 36 Sender für die Netze dieser Multiplexe zu betreiben - in jedem Zuteilungsgebiet ein Sender.

Der Einstiegspreis für alle Multiplexe liegt bei EUR 300.000, und die Mindestlizenzgebühr wird von der Regierung festgelegt. Die Zuteilung der Multiplexe gilt für zehn Jahre; Lizenzen werden ab 17. Juni 2015 fällig. Wer den Zuschlag erhält, muss der ANCOM binnen 90 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses die Lizenzgebühr bezahlen.

• *Announcement regarding the launch of the competitive selection procedure in view of awarding the licences for the use of the radio spectrum in digital terrestrial television system, 27 March 2014* (Ankündigung des Beginns des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von DVB-T-Frequenzen, 27. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16986>

RO

• *Terms of reference for organising the competitive selection procedure for awarding licences for the use of the radio frequency spectrum in digital terrestrial television system* (Leistungsverzeichnis für das Auswahlverfahren zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von DVB-T-Frequenzen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16988>

EN

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

## Empfehlung zur Berichterstattung über Unfälle und medizinische Themen

Am 6. März 2014 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien

- CNA) die Empfehlung Nr. 1/2014 zur Berichterstattung über Unfälle und medizinische Themen in audiovisuellen Programmdiensten herausgegeben (siehe IRIS 2011-1/44, IRIS 2011-10/37, IRIS 2012-3/31 und IRIS 2014-1/40).

Die Empfehlung wurde aufgrund der zunehmenden Boulevardisierung der audiovisuellen Medien in Rumänien und der starken emotionalen Wirkung der Nachrichten- und Informationssendungen herausgegeben und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß Art. 29 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes (CNA-Entscheidung Nr. 220 vom 24. Februar 2011) müssen Nachrichten- und Informationsprogramme den Jugendschutz berücksichtigen sowie die Tatsache, dass Familien gemeinsam fernsehen. Gemäß Art. 29 Abs. 2 müssen Anbieter audiovisueller Programmdienste die Fernsehzuschauer vor der Ausstrahlung von schockierenden Bildern, Gewaltszenen oder Szenen mit negativer emotionaler Wirkung ausdrücklich warnen: „Achtung! Die Bilder können Zuschauer emotional belasten!“ Die Warnung wird auch statisch angezeigt und ist auf dem Bildschirm lesbar. Gleichzeitig dürfen Fernsehveranstalter Gewaltszenen nicht wiederholt in denselben audiovisuellen Werken ausstrahlen.

Die Empfehlung Nr. 1/2014 sieht vor, dass die Nachrichtensprecher jede emotionale Beteiligung vermeiden und die Themen neutral, objektiv, ausgewogen und ohne Sensationshascherei präsentieren müssen. Dabei haben sie sich auf Informationen zu stützen, die von Studien, von der Forschung und von Spezialisten bereitgestellt werden, insbesondere im Bereich von Unfällen und medizinischen Themen. Die zu Unfällen und medizinischen Themen gezeigten Titel und Texte dürfen keine emotionalen Reaktionen hervorrufen. In Nachrichtensendungen dürfen die Fernsehveranstalter nicht wiederholt und ohne Rechtfertigung brutale Bilder sowie Einblendungen oder Geräusche mit starker emotionaler Wirkung ausstrahlen.

Der CNA ruft alle Fernsehveranstalter dazu auf, die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes zu Nachrichten- und Diskussionssendungen zu beachten. Die Aufbereitung und Präsentation der Nachrichten muss mit Genauigkeit und Sorgfalt erfolgen, zwischen der Nachricht und den im Kommentar verwendeten Bildern muss ein echter Zusammenhang bestehen, die auf dem Bildschirm gezeigten Titel und Texte müssen den Kern der präsentierten Fakten und Daten so deutlich wie möglich darstellen, nachgestellte Szenen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, Aufnahmen aus externen Quellen müssen klar als solche erkennbar sein, und bei Hypothesen über die Ursachen für Katastrophen müssen die Fernsehveranstalter die Meinung der zuständigen Behörden einholen.

• *Recomandarea CNA nr. 1 din 6 martie 2014 cu privire la subiectele din domeniul medical sau din cel al accidentelor în cadrul serviciilor de programe audiovizuale* (CNA-Empfehlung Nr. 1 vom 6. März 2014 zur Berichterstattung über Unfälle und medizinische Themen in audiovisuellen Programmdiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16986>

RO

Eugen Cojocariu  
Radio Romania International

## RU-Russische Föderation

### Rechtssache Rosbalt beim Obersten Gerichtshof

Am 19. März 2014 hat die Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation über die Berufungsklage der russischen Nachrichtenagentur „Rosbalt“ entschieden. Der Oberste Gerichtshof prüfte Verwarnungen, die die Föderale Aufsichtsbehörde für Medien und Telekommunikation (*Roskomnadzor*) am 25. Juli 2013 an die Redaktion des Online-Nachrichtendienstes Rosbalt gerichtet hatte. Darin behauptete Roskomnadzor, Rosbalt habe auf seiner Nachrichtenseite unter Missbrauch der Medienfreiheit Material veröffentlicht, das sprachliche Entgleisungen enthalten habe. Laut dem Mediengesetz darf Roskomnadzor nach zwei Verwarnungen den gerichtlichen Entzug der Medienlizenz beantragen (siehe z.B. IRIS 2009-8/28). Der Gerichtshof prüfte zudem die nachfolgende Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts, die Lizenz von Rosbalt einzuziehen (Entscheidung vom 31. Oktober 2013).

In seiner Entscheidung folgte der Oberste Gerichtshof der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Russischen Föderation. Es sei „unzulässig, Tätigkeiten bzw. Mitteilungen mit einer Einschränkung der Redefreiheit und des Rechts auf Informationsverbreitung zu belegen, nur weil sie herkömmlichen Sichtweisen widersprechen oder moralischen bzw. religiösen Präferenzen zuwiderlaufen. Ein solches Vorgehen wäre eine Abkehr von dem in der Verfassung geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Fairness und damit eine Einschränkung der Menschenrechte.“

Abgesehen von den im Verwarnungsverfahren von Roskomnadzor aufgetretenen formalen Fehlern hatten es die vorinstanzlichen Gerichte nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs versäumt, sich mit dem Wesen der Behauptungen der Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen.

Der Oberste Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass die gegen Rosbalt verhängten Strafen unangemessen seien und den Zusammenhang der Nachrichtenmeldungen außer Acht ließen. Die Meldungen, von denen eine die Punkband Pussy Riot betraf, hätten



nicht darauf abgezielt, die Internetnutzer zu schockieren, sondern seien vielmehr gesellschaftspolitischer Natur gewesen. Daher könne die Entscheidung des Stadtgerichts Moskau nicht als rechtskonform erachtet werden. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil auf und wies die Beanstandungen von Roskomnadzor in einer neuen Entscheidung zurück.

Am 27. März 2014 begrüßte die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, die Nachrichtenagentur Rosbalt als Massenmedium erneut zuzulassen.

• Определение Судебной коллегии по административным делам Верховного суда РФ по делу № 5-АПГ 13-57 (Entscheidung der Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in der Rechtssache #5-APG13-57)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16970>

RU

• Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, "Russian Supreme Court once again supports media freedom, says OSCE representative", 27 March 2014 (Oberster Gerichtshof Russlands bekräftigt Medienfreiheit, Pressemitteilung der OSZE-Beauftragten, 27. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16971>

EN

**Andrei Richter**

*Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau*

## SK-Slowakei

### Sanktion gegen Informationsprogramm mit hochrangigen Vertretern der Exekutive verworfen

Am 25. März 2014 hat der Rada pre vysielanie a retransmisiu (Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat der Slowakischen Republik) eine Entscheidung verkündet, die die gerichtlichen Schritte gegen den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter formal beendet. Die streng formale Entscheidung (ohne Begründung, da keine Strafe verhängt wurde) erfolgte jedoch auf der Grundlage eines Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 26. September 2013, das die ursprüngliche Entscheidung des Rates in der Sache außer Kraft setzte.

In seiner ursprünglichen Entscheidung verwarnte der Rat den Sender wegen Verletzung der Verpflichtung, ein Informationsprogramm mit den drei höchsten Repräsentanten der Exekutive (Staatspräsident, Minister- und Parlamentspräsident) objektiv und unparteiisch zu präsentieren. Die Gäste hätten zwar als Vertreter der Exekutive und nicht als Parteimitglieder teilgenommen, doch das Publikum habe die Sendung insgesamt als Lob auf die Arbeit der Exekutive aufgefasst. Der Ministerpräsident und der Parlamentspräsident waren beide Mitglieder der führenden Partei.

Der Rat unterstrich, es sei bei der Bewertung der Regierungsarbeit praktisch unmöglich, zwischen Exekutivfunktion und Parteizugehörigkeit zu unterscheiden,

ganz besonders wenn es um den Ministerpräsidenten und den Parlamentspräsidenten gehe.

Der Sender gab den höchsten Vertretern der Exekutive in der Sendung Raum, ihre Meinung zu dringenden sozialen Problemen zu äußern (Wirtschaftskrise, neues Mautsystem und Streik der Lkw-Fahrer, aber auch eine gescheiterte Polizeübung, bei der ein irischer Flugsicherheitsbegleiter einen slowakischen Zivilisten verhaftete). In seiner Entscheidung hob der Rat hervor, dass in der Sendung alternative Standpunkte gefehlt hätten, insbesondere in den Teilen der Sendung, in denen die Gäste vor allem politische Erklärungen abgaben. Der Sender erklärte, die Meinungsvielfalt der Sendung sei durch die zu Beginn der Sendung ausgestrahlten Einspieler mit Kurzbotschaften der Opposition und durch die aktive Rolle des Moderators gewährleistet gewesen.

Der Rat vertrat jedoch die Auffassung, die Einspieler hätten nur einen kleinen Teil der politischen Aussagen der Gäste abgedeckt, und selbst die darin angesprochenen Themen seien am Ende aus Sicht der Gäste interpretiert worden. Der Moderator habe die verfügbaren Möglichkeiten, die Meinungsvielfalt in der Sendung zu gewährleisten, nicht effektiv genutzt.

Der Gerichtshof erkannte die Argumente des Senders zum Charakter der Sendung an und stimmte zu, dass der Auftritt der Gäste in der Sendung „nicht rein politischer Natur“ gewesen sei. Zudem sei der Staatspräsident aufgrund seiner einzigartigen Stellung nicht als Vertreter einer Partei zu betrachten. Das Recht, den höchsten Vertretern der Exekutive Raum für Meinungsäußerungen zu schwerwiegenden sozialen Problemen zu geben, sei durch Art. 10 EMRK geschützt. Der Gerichtshof widersprach der Auffassung des Rates in Bezug auf den Auftritt des Moderators. Dieser habe mit seinem aktiven Ansatz die Gesamtaussage der Sendung ausgeglichen und so deren Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt. Daher hob der Gerichtshof die Entscheidung auf und verwies sie für ein neues Verfahren zurück an den Rat. Der Rat, der an die Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofs gebunden ist, beendete daher offiziell das Verfahren, ohne eine Sanktion zu verhängen.

• Najvyšší súd, 26/09/2013 (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 26. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16989>

SK

• Rada pre vysielanie a retransmisiu, 25/03/2014 (Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat der Slowakischen Republik, Entscheidung vom 25. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17020>

SK

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik*

## Sanktion gegen Informationsendung über staatliche Ausschreibung verworfen

Am 25. März 2014 hat der Rada pre vysielanie a retransmisiu (Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat der Slowakischen Republik) eine Entscheidung verkündet, die die gerichtlichen Schritte gegen einen großen kommerziellen Fernsehveranstalter formal beendet. Die streng formale Entscheidung (ohne Begründung, da keine Strafe verhängt wurde) erfolgte jedoch auf der Grundlage eines Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 21. November 2013, das die ursprüngliche Entscheidung des Rates in der Sache außer Kraft setzte.

In seiner ursprünglichen Entscheidung verwarnte der Rat den Sender wegen Verletzung der Verpflichtung, Informationsprogramme objektiv und unparteiisch zu präsentieren. In der Sendung wurde über die Ausschreibung zum Betrieb des nationalen medizinischen Notfallsystems berichtet. Unter anderem wurden die Ausschreibungskriterien und die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Ausschreibungsausschusses in Frage gestellt. Der Rat betrachtete diese Kommentare mit Blick auf den Zweck des Artikels - mediale Überwachung des staatlichen Ausschreibungsverfahrens - als legitim. Bei der Beurteilung der fachlichen Kompetenz einer Person erfordere die Objektivität der Sendung jedoch, deren Standpunkt zu einem solch heiklen Thema darzustellen.

Während des gerichtlichen Verfahrens erklärte der Sender, er habe jedes Mitglied des Ausschusses angesprochen. Nur eines sei jedoch bereit gewesen, zu diesem Thema eine Erklärung abzugeben (die tatsächlich in der Sendung verwendet wurde). Der Reporter habe die Zuschauer über die Weigerung anderer Ausschussmitglieder informiert, sich zu dem Thema zu äußern.

Der Rat gab in seiner Entscheidung zu bedenken, dass die Zuschauer nur durch die Erklärung des Reporters informiert worden seien und keine Überprüfungsmöglichkeit gehabt hätten. Daher seien die Zuschauer über einen wesentlichen Aspekt des Themas nicht informiert gewesen. Der Sender habe nicht für die Objektivität und Unparteilichkeit der Informationsendung gesorgt.

Der Gerichtshof unterstrich in seinem Urteil den erzieherischen Aspekt der Verwarnung als Sanktionsmaßnahme. Um ihren Zweck zu erfüllen, müsse die Verwarnung „eine detaillierte Anweisung“ enthalten, wie der Sender künftig in ähnlichen Situationen verfahren soll. Der Gerichtshof erkannte die vom Sender während des gerichtlichen Verfahrens vorgebrachten detaillierten Argumente bezüglich der Weigerung der anderen Ausschussmitglieder an, sich zu dem Thema zu äußern, und verwies darauf, dass der Rat in seiner Entscheidung keinem dieser Argumente wider-

sprochen habe. Es sei „unmöglich, jemanden zu zwingen, sich zu dem Thema in der Sendung zu äußern“. Außerdem sei unklar, wie der Sender an Filmmaterial von der Weigerung der Mitglieder, sich zu äußern, gelangen sollte und wie solches Filmmaterial im Ablauf der Sendung „platziert“ werden sollte. Der Sender habe sowohl jedem Ausschussmitglied als auch dem Gesundheitsministerium, das für die Ausschreibung verantwortlich ist, die Möglichkeit geboten, sich zu dem Thema zu äußern. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Sendung objektiv und unparteiisch gewesen sei. Der Sender sei somit seiner rechtlichen Verpflichtung nachgekommen.

Der Gerichtshof hob die Entscheidung auf und verwies sie für ein neues Verfahren zurück an den Rat. Der Rat, der an die Rechtsmeinung des Gerichtshofs gebunden ist, beendete offiziell das Verfahren, ohne eine Sanktion zu verhängen.

• *Najvyšší súd, 21/11/2013* (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 21. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16990>

SK

• *Rada pre vysielanie a retransmisiu, 25.03.2014* (Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat der Slowakischen Republik, Entscheidung vom 25. März 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17021>

SH

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik*

## Geldbuße für Fernseh-Quiz-Show bestätigt

Am 6. Mai 2014 bestätigte der Oberste Gerichtshof die Entscheidung des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung der Slowakischen Republik („Rat“), mit der der Rat einem großen kommerziellen TV-Sender eine Geldbuße in Höhe von EUR 16.000 wegen Verstoßes gegen die Pflicht, nur faires Teleshopping auszustrahlen, auferlegte.

Der Rat erhielt eine beträchtliche Anzahl an Beschwerden bezüglich interaktiver Quiz-Sendungen, die in verschiedenen TV-Kanälen ausgestrahlt wurden und Geldpreise anboten. Die eingereichten Beschwerden bezeichneten die Quiz-Sendungen als Betrug und stellten deren Kernpraktiken in Frage, die in der Verwendung von Mehrwerttelefonnummern und in der Förderung von Anrufen von Zuschauern bestanden, von denen letztlich aber nur ein geringer Anteil erfolgreich durchgestellt wurde. Der Rat antwortete auf die Beschwerden, dass er nicht zur Überprüfung berechtigt sei, ob solche Geschäftspraktiken im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen und verwies die Beschwerdesteller daher an die slowakische Aufsichtsbehörde über die Wirtschaft. Jedoch bestätigte der Rat, dass in den Beschwerden, die sich gegen die unfaire Art und Weise wendeten, in denen die Quiz-Fragen präsentiert wurden, ein relevanter und von ihm zu prüfender Rechtsverstoß erblickt

werden kann. Der Rat erklärte, dass eine solche Vorgehensweise, wie sie in den Beschwerden kritisiert wurde, unter bestimmten Umständen als Verletzung der gesetzlichen Pflicht zur Ausstrahlung von fairem Teleshopping angesehen werden kann.

Zunächst musste geklärt werden, ob die Quiz-Sendungen als Teleshopping zu qualifizieren sind. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall *KommAustria* gegen den ORF (Rechtsache C-195/06) sind die Hauptkriterien für die Beurteilung einer Quiz-Show als Teleshopping, ob diese in Bezug auf den Zweck der Sendung, deren Bestandteil die einzelnen Gewinnspielformen sind, ein echtes Angebot von Dienstleistungen darstellt. Im Hinblick auf die Sendung als Ganzes und unter Berücksichtigung der ausgestrahlten Sendezeit sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen ist zudem die Bedeutung der Gewinnspiele innerhalb der Sendung, die anhand dieser Merkmale zu bewerten ist, von ausschlaggebendem Gewicht. Zuletzt spielt auch die Art der Fragen, die den Kandidaten gestellt werden und die diese zu beantworten haben, eine entscheidende Rolle für die vorzunehmende Beurteilung. Die betreffende Quiz-Show lud Zuschauer unter Benutzung von Mehrwerttelefonnummern zur Teilnahme an Gewinnspielen ein und gewährte ihnen dadurch die Möglichkeit zum Gewinnen von Geldpreisen. Im Gegenzug für die Zahlung von Geld stellte der Rundfunkveranstalter den Zuschauern also ein Angebot zur Verfügung, das es diesen ermöglichte, an einem Gewinnspiel mit der Aussicht auf ein Preisgeld teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund musste der Rat daher beurteilen, ob diese vom Rundfunkveranstalter zur Verfügung gestellte Möglichkeit ein echtes Angebot einer Dienstleistung für die Zuschauer darstellte.

In seiner Entscheidung hielt der Rat fest, dass es der Zweck der Quiz-Show war, so viele anrufende Zuschauer wie möglich anzulocken. Das interaktive Element der Quiz-Show stellte nicht nur einen untergeordneten Aspekt interaktiver Unterhaltung neben dem Hauptzweck der Sendung dar. Denn der einzige Zweck der Show, so der Rat, sei das Angebot gewesen, an einem interaktiven Glücksspiel teilzunehmen. Die fragliche Quiz-Show nahm 6-7% der täglichen Sendezeit des Senders ein und repräsentierte ein Drittel der auf einen Tag entfallenden kommerziellen Kommunikation. Angesichts dessen stellte der Rat fest, dass die Streitgegenständlichen Quiz-Shows einen bedeutenden Anteil der Sendezeit insgesamt einnahmen. Obwohl die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Quiz-Shows für den Rundfunkveranstalter nicht präzise beziffert werden konnten (in dieser Hinsicht fehlte es dem Rat an Kompetenzen), vertrat der Rat die Ansicht, dass in Anbetracht der beträchtlichen Sendezeit, die diesen Shows gewidmet wird, und dem Umstand, dass diese Shows nicht von Werbung unterbrochen werden, die durch sie verursachten wirtschaftlichen Effekte erheblich sein müssen.

Die Frage, die richtig beantwortet werden musste, um

das Preisgeld zu gewinnen, war eine Art mathematischer Übung, die auf dem Bildschirm in Form von Bildern angezeigt wurde. Der Rat erklärte, dass die von dem Moderator der Show zur Beantwortung der Frage gegebenen Anweisungen irreführend und verwirrend waren. Obwohl nur das Zählen von numerischen Zeichen (nicht nur Zahlen, sondern auch Buchstaben und Zeichen, die als römische Zahlen angesehen werden können) auf dem ganzen Bildschirm (und nicht in den einzelnen Bildern) zur richtigen Beantwortung der Frage geführt hat, variierten die während der Show gegebenen Anweisungen vom Zählen von Zahlen hin zu numerischen Zeichen auf den einzelnen Bildern sowie auf dem ganzen Bildschirm. Darüber hinaus interpretierte die vom Sender bereitgestellte Lösung gleiche Zeichen unterschiedlich, ohne eine logische Begründung dafür zu haben (während eine Klammer als „C“ und damit als römische Zahl 100 betrachtet wurde, wurde eine zweite Klammer als „nichts“ angesehen und somit nicht gewertet). Basierend auf all diesen Fakten wertete der Rat die Quiz-Show als Teleshopping. Mit Blick auf die erfolgte Täuschung der Zuschauer durch Vorspiegelung einer falschen Gewinnchance (die erst gegen Erbringung einer Gegenleistung in Form von Geld eingeräumt wurde), sah der Rat die gesetzliche Pflicht der Rundfunkveranstalter zur Ausstrahlung von fairem Teleshopping als verletzt an.

In seiner Berufung behauptete der Rundfunkveranstalter, dass die Quiz-Show lediglich ein Unterhaltungsprogramm sei. Nach Angaben des Rundfunkveranstalters ist die der Quiz-Show gewidmete Sendezeit im Vergleich zu der Übertragungszeit des gesamten TV-Programms als gering und unbedeutend anzusehen. Der Rundfunkveranstalter argumentierte auch, dass die betreffende Quiz-Show ein eingekauftes Programm sei, das ihm keine wirtschaftlichen Vorteile bringe. Denn er strahle das Programm für alle frei und umsonst aus und sei auch nicht an den Einnahmen aus den Telefonanrufen der Zuschauer beteiligt.

Der Oberste Gerichtshof schloss sich vollständig der Argumentation des Rates an. Er bewertete die Quiz-Show genau wie der Rat als Teleshopping und bestand ebenfalls auf der irreführenden Art und Weise, in der die Anweisungen für die Lösung der gestellten Fragen präsentiert wurden. Bezüglich des Einwands des Rundfunkveranstalters, dass er von der Quiz-Show keinen wirtschaftlichen Nutzen habe, wies der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass der Produzent der Quiz-Show auf seiner Webseite zwei Sorten von Geschäftsmodellen für die Rundfunkveranstalter anbot. Danach können die Rundfunkveranstalter entweder nach dem Prinzip, das auch für zur Verfügung gestellte Werbezeit gelte, eine Gegenleistung von dem Produzenten der Show für die bereitgestellte Sendezeit verlangen oder sie übertragen die Show umsonst und partizipieren dann an den Einnahmen aus den Telefonanrufen der Zuschauer. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs hat der Rundfunkveranstalter keine Beweise vorgelegt, die darauf schließen lassen,

dass er von der Ausstrahlung der Quiz-Show nicht finanziell profitiere.

• *Najvyšší súd, 6.5.2014* (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 6. Mai 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17304>

SK

**Juraj Polak**

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der  
Slowakischen Republik*

## Kalender

## Bücherliste

Code thématique Larcier- droit de la presse écrite et audiovisuelle Larcier, 2014 ISBN-13: 978-2804431860 <http://www.larciergroup.com/>  
Castendyk, O., Fälle zum Medienrecht C.H.Beck, 2014 ISBN-13: 978-3406597671 <http://rsw.beck.de/rsw/default.asp>

Fechner, F., Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia UTB GmbH, Stuttgart, 2014 ISBN-13: 978-3825241483 <http://www.utb.de/>  
Smartt, U., Media and Entertainment Law Routledge, 2014 ISBN 978-0415662703 <http://www.routledge.com/>  
Fosbrook, D., Laing, A. C., The Media and Business Contracts Handbook Bloomsbury Professional, 2014 ISBN 978-1780434797 <http://www.bloomsburyprofessional.com/>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)